

HINWEIS: Für Datenlieferungen mit Wirkung ab dem 1. April 2018 gelten die Vorgaben des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 anstelle von Anlage 9 dieser Lesefassung.

Lesefassung des

B E S C H L U S S E S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsaus-
schusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

**zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V
durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärzt-
liche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den
GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschus-
ses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses zur Umset-
zung der in §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen
Aufgaben**

mit Wirkung zum 21. Februar 2017

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt im Folgenden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der für die Umsetzung der in §§ 87, 87a SGB V vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Datenlieferungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Gegenstand dieses Beschlusses sind auch die erforderlichen Datenübermittlungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 3f Satz 2 SGB V von den Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses. In Abhängigkeit von Beschlüssen des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V umfasst der Verwendungszweck der im Folgenden beschlossenen Datenlieferungen auch die Umsetzung der in § 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen Aufgaben des Bewertungsausschusses. Bereits beschlossene Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V bleiben unberührt, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen ergeben.

I. Befristung und Aufhebung von bestehenden Beschlüssen des Bewertungsausschusses

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die Befristung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
 - in Bezug auf die Abschnitte I. und VIII. mit Wirkung für Datenlieferungen bis einschließlich zu dem Berichtsjahr 2013,
 - in Bezug auf die Abschnitte II. bis V. mit Wirkung für Datenlieferungen bis einschließlich zu dem Berichtsjahr 2014.
2. Der Bewertungsausschuss beschließt die Befristung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 263. Sitzung am 17. Oktober 2011 und des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 277. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung für Datenlieferungen bis zu dem Berichtsquartal 4/2015 sowie die Aufhebung von Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 263. Sitzung am 17. Oktober 2011.

II. Fortschreibung von Datenerhebungen zur bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2014

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die Fortschreibung der durch den Bewertungsausschuss in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossenen Erhebung der Daten zur bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2014.
2. Die Stichprobenauswahl zur Übermittlung versichertenvollständiger Abrechnungsdaten aus allen KV-Bereichen erfolgt nach dem Geburtstag der Versicherten als kalenderjährlich rollierendes Panel und umfasst die in Anlage 1 bezeichneten Kalendertage eines jeden Monats. Der Auftrag des Instituts des Bewertungsausschusses zur Prüfung der Angemessenheit der Stichprobengröße in Bezug auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben gemäß Teil A, Abschnitt I. Absatz 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 237. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bleibt unberührt. Die Anlage 1 ist anzupassen, soweit sich aus dem Ergebnis dieses Prüfauftrags die Notwendigkeit einer Änderung der Stichprobengröße ergibt.
3. Die Krankenkassen übermitteln jährlich für die vier Berichtsquartale des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres (Berichtszeitraum) die pseudonymisierten Versichertenstammdaten in den Satzarten 200 und 201 gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister jeweils bis zum 15. Oktober des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres an den GKV-Spitzenverband, beginnend mit den Berichtsquartalen 1/2014 bis 4/2014 bis zum 15. Oktober 2015. Der Lieferung ist eine Bestätigung der positiven Qualitätsprüfung dieser Daten gemäß einem durch den GKV-Spitzenverband vorzugebenden Prüfkatalog beizufügen.

Der GKV-Spitzenverband führt die eingegangenen Daten zusammen und fordert bei Bedarf bei den Krankenkassen korrigierte Daten an, die unverzüglich in Form einer

Austauschlieferung mitsamt Bestätigung der positiven Qualitätsprüfung an den GKV-Spitzenverband zu liefern sind.

Der GKV-Spitzenverband leitet die zusammengeführten Daten in den Satzarten 200 und 201 jährlich jeweils bis zum 15. November an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weiter. Darüber hinaus übermittelt der GKV-Spitzenverband die aktuellen Kostenträgerstammdaten für den jeweiligen Berichtszeitraum in den Satzarten 219 und 220 nochmals turnusmäßig quartalsweise zum Stichtag des ersten Kalendertages eines Quartals an die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie an das Institut des Bewertungsausschusses.

4. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt jährlich für die vier Berichtsquartale des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres (Berichtszeitraum) die pseudonymisierten vertragsärztlichen Abrechnungsdaten in den Satzarten 202, 203 und 210 sowie die, soweit vorgesehen pseudonymisierten, vertragsärztlichen Stammdaten in den Satzarten 211, 213 und 215 jeweils bis zum 15. November an die Datenstelle des Bewertungsausschusses, beginnend mit den Berichtsquartalen 1/2014 bis 4/2014 bis zum 15. November 2015.
5. Die Datenstelle des Bewertungsausschusses führt die gemäß Nr. 3 erhaltenen Versichertenstammdaten mit den gemäß Nr. 4 erhaltenen vertragsärztlichen Abrechnungsdaten zusammen, erstellt hierzu in Zusammenarbeit mit dem Institut des Bewertungsausschusses Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese in Form von kassen-spezifischen und KV-spezifischen Übersichten bis zum 10. Dezember des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zur Verfügung.

Der GKV-Spitzenverband fordert unter Berücksichtigung dieser Auswertungen bei Bedarf korrigierte Daten von den Krankenkassen an, die unverzüglich in Form einer Austauschlieferung mitsamt Bestätigung der positiven Qualitätsprüfung an den GKV-Spitzenverband zu liefern sind.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses übermitteln bei Bedarf bis zum 20. Januar des übernächsten auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres Korrekturen zu den gemäß den Nrn. 3 und 4 gelieferten Daten in Form einer Austauschlieferung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

6. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in Anlage 2 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
7. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

III. Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung für Zwecke nach § 87a SGB V, von Daten zur regionalen Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und von Daten zur nicht vertragskonformen Inanspruchnahme mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015

1. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015 die Daten der arztseitigen Rechnungslegung, die Daten zur

regionalen Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in der Satzart ARZTRG87aREG und die Daten zur nicht vertragskonformen Inanspruchnahme in der Satzart ARZTRG87aNVI für das jeweilige Berichtsquartal (Berichtszeitraum) am ersten Tag des sechsten auf das jeweilige Berichtsquartal folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, beginnend mit dem Berichtsquartal 1/2015 am 1. September 2015.

2. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die nach Nr. 1 erhobenen Daten in den Satzarten ARZTRG87aKA, ARZTRG87aREG und ARZTRG87aNVI am 15. Tag des sechsten auf den Berichtszeitraum folgenden Monats an den GKV-Spitzenverband und an das Institut des Bewertungsausschusses weiter.
3. Bei formalen oder inhaltlichen Fehlern erfolgen Korrekturlieferungen zu Daten gemäß Nr. 1 innerhalb einer Frist von bis zu einem Monat nach erstmaligem Liefertermin unverzüglich an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die diese am 15. Tag des auf den erstmaligen Liefertermin folgenden Monats weiterleitet. Später festgestellte formale oder inhaltliche Fehler melden die Gesamtvertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V gemeinsam und einvernehmlich über die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses an und lösen diese durch Übermittlung von Korrekturlieferungen zu den Lieferterminen gemäß Nr. 1 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf, die diese zusammen mit den Daten für das jeweils aktuell zu liefernde Berichtsquartal gemäß Nr. 2 weiterleitet. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung informiert bei Korrekturlieferungen wenn möglich über den jeweiligen bedarfsauslösenden Grund der Lieferung. Das Institut des Bewertungsausschusses erfasst angemeldete Korrekturbedarfe nach Satz 2 sowie bedarfsauslösende Gründe nach Satz 3 soweit möglich in einer Fehler- und Korrekturliste, gleicht diese mit den Eingängen von Korrekturlieferungen ab und übermittelt diese Informationen an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses.
4. Die Datenlieferungen für die Satzarten nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in Anlage 3 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
5. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

IV. Übermittlung von Daten der kassenseitigen Rechnungslegung für Zwecke nach § 87a SGB V, insbesondere zur Ermittlung von KV-spezifischen MGV-Aufsatzwerten mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2014

1. Die Krankenkassen übermitteln quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2014 gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister die Daten der kassenseitigen Rechnungslegung für das jeweilige Berichtsquartal (Berichtszeitraum) am 10. Tag des siebten auf das jeweilige Berichtsquartal folgenden Monats an den GKV-Spitzenverband, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 4/2014 hiervon abweichend am 12. Oktober 2015. Der GKV-Spitzenverband führt die eingegangenen Daten zusammen und leitet diese jeweils am 20. Tag des siebten auf das jeweilige Berichtsquartal folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung und an das Institut des Bewertungsausschusses weiter, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 4/2014 hiervon abweichend am 20. Oktober 2015.

2. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2014 die Daten der kassenseitigen Rechnungslegung für das jeweilige Berichtsquartal (Berichtszeitraum) am 10. Tag des siebten auf das jeweilige Berichtsquartal folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 4/2014 hiervon abweichend am 12. Oktober 2015. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet diese Daten jeweils am 20. Tag des siebten auf das jeweilige Berichtsquartal folgenden Monats an den GKV-Spitzenverband und an das Institut des Bewertungsausschusses weiter, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 4/2014 hiervon abweichend am 20. Oktober 2015.
3. Bei formalen oder inhaltlichen Fehlern erfolgen Korrekturlieferungen der Daten gemäß den Nrn. 1 und 2 innerhalb einer Frist von bis zu einem Monat nach erstmaligem Liefertermin unverzüglich an den GKV-Spitzenverband bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die diese am 20. Tag des auf den erstmaligen Liefertermin folgenden Monats weiterleiten. Später festgestellte formale oder inhaltliche Fehler melden die Gesamtvertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V gemeinsam und einvernehmlich über die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses an und lösen diese durch Übermittlung von Korrekturlieferungen zu den Lieferterminen gemäß den Nrn. 1 und 2 an den GKV-Spitzenverband bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf, die diese zusammen mit den Daten für das jeweils aktuell zu liefernde Berichtsquartal gemäß den Nrn. 1 und 2 weiterleiten. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses informieren bei Korrekturlieferungen wenn möglich über den jeweiligen bedarfsauslösenden Grund der Lieferung. Das Institut des Bewertungsausschusses erfasst angemeldete Korrekturbedarfe nach Satz 2 sowie bedarfsauslösende Gründe nach Satz 3 soweit möglich in einer Fehler- und Korrekturliste, gleicht diese mit den Eingängen von Korrekturlieferungen ab und übermittelt diese Informationen an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses.
4. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen in der Satzart KAS-SRG87aMGV gemäß der in Anlage 4 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
5. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

V. Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015

1. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015 die Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung in den Satzarten AST_ABRGR und AST_ABRGR_GOP jeweils bis zum fünften Tag des zehnten auf das Berichtsquartal (Berichtszeitraum) folgenden Monats an das Institut des Bewertungsausschusses, beginnend mit dem Berichtsquartal 1/2015 bis zum 5. Januar 2016.
2. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in Anlage 5 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
3. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwen-

dungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

VI. Übermittlung von altersklassen- und geschlechtsbezogenen Versichertenzahlen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2015

1. Der GKV-Spitzenverband übermittelt jährlich mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2015 die altersklassen- und geschlechtsbezogenen Versichertenzahlen in der Satzart ANZVER_KM6 zum Erhebungstichtag 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres jeweils bis zum 15. August des Kalenderjahres an das Institut des Bewertungsausschusses, frühestens jedoch zwei Arbeitstage nach Abgabe der Statistik an das Bundesministerium für Gesundheit.
2. Korrekturlieferungen zu Daten nach Nr. 1 erfolgen bei Bedarf.
3. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in Anlage 6 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
4. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

VII. Übermittlung von monatlichen und quartalsdurchschnittlichen kassen-spezifischen Versichertenzahlen mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2016

1. Die Krankenkassen melden quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2016 die zu den Erhebungstichtagen nach Nr. 6 zu erfassenden monatlichen Versichertenzahlen sowie die durchschnittlichen Versichertenzahlen des zu meldenden Quartals, gegliedert nach den Bezirken der Kassenärztlichen Vereinigungen, in denen die Versicherten ihren Wohnsitz haben, gegebenenfalls über ihre Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene oder ihre Dienstleister, jeweils zum 10. Tag des auf das Berichtsquartal folgenden Monats in der Satzart ANZVER87a an den GKV-Spitzenverband, für das Berichtsquartal 1/2016 abweichend hiervon zum 10. Juli 2016. Liegen zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Datenerhebung einige oder alle Versichertenzahlen einer Krankenkasse für das zu meldende Berichtsquartal nicht vor, so übermitteln die betreffenden Krankenkassen Missing-Werte anstelle der Versichertenzahlen, gegliedert nach den Bezirken der Kassenärztlichen Vereinigungen, in denen die Versicherten ihren Wohnsitz haben. Der GKV-Spitzenverband führt die eingegangenen Daten zusammen und meldet geprüfte und aufbereitete Daten jeweils zum 20. Tag des auf das Berichtsquartal folgenden Monats in der Satzart ANZVER87a_IK an die Kassenärztliche Bundesvereinigung und an das Institut des Bewertungsausschusses, für das Berichtsquartal 1/2016 abweichend hiervon zum 20. Juli 2016.
2. Für das Berichtsquartal 1/2016 erfolgen zusätzliche Meldungen entsprechend Nr. 1 Satz 1 zum 10. April 2016 durch die Krankenkassen sowie zusätzliche Meldungen entsprechend Nr. 1 Satz 3 zum 20. April 2016 durch den GKV-Spitzenverband gemäß Abschnitt VII. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sit-

zung (schriftliche Beschlussfassung) in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses am 20. Mai 2015 unter www.institut-ba.de.

3. Die Meldung der Zahl der Versicherten nach Nr. 1 erfolgt separat für Versicherte mit Wohnort in Deutschland, für Versicherte mit Wohnort im Ausland und für Versicherte, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt haben. Zusätzlich wird die Zahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk übermittelt. Die nach Satz 1 vorgesehene Meldung der Zahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, der Zahl der Versicherten mit Wahl der Kostenerstattung gemäß § 13 Abs. 2 SGB V sowie der Zahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist.
4. Die Zuordnung der Zahl der Versicherten nach Nr. 1 zum KV-Bezirk gemäß dem Wohnort der Versicherten erfolgt auf Grundlage der für die Versicherten zu den Erhebungsstichtagen nach Nr. 6 in den Bestandsführungssystemen der Krankenkassen gespeicherten Daten. Weicht der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V (Familierversicherung) von dem Wohnort des jeweiligen Mitgliedes ab, ist der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V zu berücksichtigen. Versicherte mit Wohnort im Ausland sind dem KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse zuzuordnen.
5. Bei der Ermittlung der zu meldenden durchschnittlichen Versichertenzahlen für ein Quartal ist das ungewichtete arithmetische Mittel der stichtagsbezogenen monatlichen Versichertenzahlen nach Nr. 1 zu bestimmen.
6. Erhebungsstichtag für die Zahl der Versicherten nach Nr. 1 ist der erste Tag eines jeden Monats 0.00 Uhr. Bei der Erfassung sind alle bis einschließlich 8. Tag des Monats eingehenden Meldungen, die den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffen, zu berücksichtigen (dies gilt auch für Korrekturmeldungen). Abweichend hiervon sind für die Berichtsquartale 1/2016 und 2/2016 alle Meldungen bezüglich der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V, die den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffen, zu berücksichtigen, die bis zum 1. Juli 2016 vorliegen.
7. Korrekturlieferungen zu Daten nach Nr. 1 erfolgen zur Auflösung der zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Datenerhebung fehlenden Werte (Missing-Kennzeichen) sowie darüber hinaus bei Bedarf.
8. Das Institut des Bewertungsausschusses nimmt eine Plausibilitätsprüfung der nach diesem Abschnitt vom GKV-Spitzenverband gemeldeten Versichertenzahlen in der Satzart ANZVER87a_IK u. a. unter Berücksichtigung der nach Abschnitt VIII. vom GKV-Spitzenverband gemeldeten Versichertenzahlen in der Satzart ANZVER_KM1 sowie der nach Abschnitt VI. vom GKV-Spitzenverband gemeldeten Versichertenzahlen in der Satzart ANZVER_KM6 vor und berichtet die Ergebnisse dieser Prüfung im Bewertungsausschuss. Hierbei sind Korrekturlieferungen nach Nr. 7, Abschnitt VI. Nr. 2 und Abschnitt VIII. Nr. 2 zu berücksichtigen.
9. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in Anlage 7 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung. Die Datenlieferungen nach Nr. 2 erfolgen abweichend hiervon gemäß der in Anlage 7 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Bewertungsausschusses am 20. Mai 2015 unter www.institut-ba.de definierten Datensatzbeschreibung.

10. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

VIII. Übermittlung von monatlichen Versichertenzahlen der kassenartenbezogenen KM1-Statistik mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2015

1. Der GKV-Spitzenverband übermittelt quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2015 die monatlichen kassenartenbezogenen Versichertenzahlen gemäß amtlicher KM1-Statistik jeweils zum fünften Tag des auf das Berichtsquartal folgenden Monats in der Satzart ANZVER_KM1 an das Institut des Bewertungsausschusses, beginnend mit dem Berichtsquartal 3/2015 zum 5. Oktober 2015.
2. Korrekturlieferungen zu Daten nach Nr. 1 erfolgen bei Bedarf.
3. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in Anlage 8 zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.
4. Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach diesem Abschnitt beim Institut des Bewertungsausschusses und bei der Datenstelle des Bewertungsausschusses solange aufbewahrt, wie es der jeweilige Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

IX. Übermittlung der Stammtabelle der Gebührenordnungspositionen mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2012

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt quartalsweise mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2012 (Berichtszeitraum) die Stammtabelle der Gebührenordnungspositionen einschließlich der regional definierten Positionen gemäß Anlage 6 Bundesmantelvertrag-Ärzte jeweils bis zum 15. Tag des sechsten auf den Berichtszeitraum folgenden Monats an das Institut des Bewertungsausschusses, für die Berichtsquartale 1/2012 bis 3/2014 hiervon abweichend bis zum 15. Juni 2015.

X. Pseudonymisierung

1. Der Bewertungsausschuss beschließt zur Umsetzung dieses Beschlusses sowie vorhergehender Beschlüsse die Anpassung des Pseudonymisierungsverfahrens gemäß der Anlage 9.
2. Bei Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses zu weiteren Datenübermittlungen oder zu sonstigen Änderungen ist das Pseudonymisierungsverfahren gegebenenfalls anzupassen.

XI. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse in der jeweils gültigen Version zu Datenübermittlungen nach diesem Beschluss werden gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schlüsselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

Anlagen:

- Anlage 1 Stichprobenumfang der bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2007
- Anlage 2 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2014 (Satzarten 200, 201, 202, 203, 210, 211, 213, 215, 219, 220)
- Anlage 3 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung für Zwecke nach § 87a SGB V, von Daten zur regionalen Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und von Daten zur nicht vertragskonformen Inanspruchnahme mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015 (Satzarten ARZTRG87aKA, ARZTRG87aREG, ARZTRG87aNVI)
- Anlage 4 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten der kassenseitigen Rechnungslegung für Zwecke nach § 87a SGB V, insbesondere zur Ermittlung von KV-spezifischen MGV-Aufsatzwerten mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2014 (Satzart KASSRG87aMGV)
- Anlage 5 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015 (Satzarten AST_ABRGR, AST_ABRGR_GOP)
- Anlage 6 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von altersklassen- und geschlechtsbezogenen Versichertenzahlen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2015 (Satzart ANZVER_KM6)
- Anlage 7 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der monatlichen und quartalsdurchschnittlichen kassenspezifischen Versichertenzahlen mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2016 (Satzarten ANZVER87a, ANZVER87a_IK)
- Anlage 8 Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der monatlichen Versichertenzahlen der kassenartenbezogenen KM1-Statistik mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2015 (Satzart ANZVER_KM1)
- Anlage 9 Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss (Version 8.0)

Anlage 1

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Stichprobenumfang der bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2007

(Stand: 1. April 2015)

Für die Daten zur bundesweiten Versichertenstichprobe wird ein rollierendes Panel, bestehend aus jährlichen Erweiterungen und Kürzungen von Geburtstagen, wie folgt konzipiert:

Berichtsjahre 2007-2009

- Kalendertage 3, 10, 17, 24

Berichtsjahr 2010

- Kalendertage 3, 10, 17, 24 (wie Berichtsjahre 2007 bis 2009)
- zusätzlich: Kalendertage 4 und 11

Berichtsjahr 2011

- Kalendertage 3, 10, 17, 24, 4, 11 (wie Berichtsjahr 2010)
- zusätzlich: Kalendertag 18

Berichtsjahr 2012

- Kalendertage 3, 10, 17, 24, 4, 11, 18 (wie Berichtsjahr 2011)
- zusätzlich: Kalendertag 25

Berichtsjahr 2013

- Wegfall der Kalendertage 3 und 10
- Kalendertage 17, 24, 4, 11, 18, 25 (wie Berichtsjahr 2012)
- zusätzlich: Kalendertag 5

Berichtsjahr 2014

- Wegfall des Kalendertages 17
- Kalendertage 24, 4, 11, 18, 25, 5 (wie Berichtsjahr 2013)
- zusätzlich: Kalendertag 12

Berichtsjahr 2015

- Wegfall des Kalendertages 24
- Kalendertage 4, 11, 18, 25, 5, 12 (wie Berichtsjahr 2014)
- zusätzlich: Kalendertag 19

Berichtsjahr 2016

- Wegfall des Kalendertages 4
- Kalendertage 11, 18, 25, 5, 12, 19 (wie Berichtsjahr 2015)
- zusätzlich: Kalendertag 26

Das rollierende Panel wird nach dem hier beschriebenen Konzept über das Berichtsjahr 2016 hinaus fortgeschrieben, indem die Versichertenstichprobe ab dem Berichtsjahr 2017 jährlich um einen weiteren Geburtstag eines jeden Monats ergänzt und jährlich der jeweils „älteste“ Geburtstag aus dem Auswahlverfahren entfernt wird. Hierbei werden die Auswahlgeburtstage 1, 29, 30 und 31 nicht in die Auswahl einbezogen.

Berichts- jahr	Kalendertag des Geburtstags													
	3.	10.	17.	24.	4.	11.	18.	25.	5.	12.	19.	26.	6.	13.
2007														
2008														
2009														
2010														
2011														
2012														
2013														
2014														
2015														
2016														
2017														
2018														

Berichts- jahr	Kalendertag des Geburtstags													
	5.	12.	19.	26.	6.	13.	20.	27.	2.	9.	16.	23.	28.	8.
2019														
2020														
2021														
2022														
2023														
2024														
2025														
2026														

Berichts- jahr	Kalendertag des Geburtstags													
	2.	9.	16.	23.	28.	8.	15.	22.	7.	14.	21.	3.	10.	17.
2027														
2028														
2029														
2030														
2031														
2032														
2033														
2034														

Berichts- jahr	Kalendertag des Geburtstags													
	7.	14.	21.	3.	10.	17.	24.	4.	11.	18.	25.	5.	12.	19.
2035														
2036														
2037														
2038														
2039														
2040 ff.	Analog 2013 ff.													

Für die Auswahlgeburtstage 3, 10, 17 und 24 wird ein gemeinsamer Schlüssel für die Pseudonymisierung von Versichertennummern auf der ersten Stufe verwendet. Für alle anderen Auswahlgeburtstage gilt jeweils ein eigener Schlüssel. Das Nähere zur Pseudonymisierung ist in Anlage 9 geregelt.

Anlage 2

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2014

(Stand: 1. April 2015)

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Satzarten	14
2	Hinweis zum Pseudonymisierungsverfahren	14
3	Festlegungen zur Datenübermittlung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.....	14
4	Satzart 200 – Versichertennummern	16
5	Satzart 201 – Versicherten-Stammdaten.....	17
6	Satzart 202 – Ambulante Abrechnungen (KV-Fall)	21
7	Satzart 203 – Diagnosen der ambulanten Behandlung (KV-Fall-Diagnosen).....	23
8	Satzart 210 – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung	25
9	Satzart 211 – Betriebsstättenverzeichnis.....	27
10	Satzart 213 – ICD-10-Stammdatei.....	29
11	Satzart 215 – Gebührenordnungspositions-Stammdatei	30
12	Satzart 219 – Kostenträgerverzeichnis (KT-Stamm).....	31
13	Satzart 220 – Kostenträgerhistorie	32
14	Hinweise zur Verarbeitung der Daten.....	34

1 Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Satzarten

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“ oder „alphanum.“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluessselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

2 Hinweis zum Pseudonymisierungsverfahren

Die Pseudonymisierung der Versichertennummer(n) bzw. der PersonenID erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Kalendertag des Geburtstages mit teils unterschiedlichen Schlüsseln. Für die Auswahlgeburtstage 3, 10, 17 und 24 wird ein gemeinsamer Schlüssel für die Pseudonymisierung von Versichertennummern und PersonenID auf der ersten Stufe verwendet. Für alle anderen Auswahlgeburtstage gilt jeweils ein eigener Schlüssel auf der ersten Stufe. Das Nähere zum Pseudonymisierungsverfahren ist der Anlage 9 zu entnehmen.

3 Festlegungen zur Datenübermittlung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses

Jeder Datensatz ist mit carriage return/line feed (alternativ gem. Unix-Konventionen nur line feed) abzuschließen, d. h. je Datensatz ist eine neue Zeile in den Dateien zu verwenden. Als Zeichensatz wird der Zeichencode gem. ISO 8859-1 festgelegt.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Dateinamen:

Verfahrensart:	einstellig, S = Stichprobe
Satzart:	dreistellig, 200 usw.
Von-Periode:	dreistellig, Format: JJQ;
Bis-Periode:	dreistellig, Format: JJQ;
IK	neunstellig Institutionskennzeichen des Datenlieferanten bzw. KBVfrKVnn = KBV für KV mit KV-Nummer
Lieferdatum:	achtstellig, Dateierstellungsdatum im Format JJJJMMTT
Version:	zweistellig, Versionsnummer im Format ZZ, Nummerierung mit führenden Nullen

Beispiel: S202141141KBVfrKV032015111501
Stichprobe der ambulanten Fall-Daten für das 1. Quartal 2014 von der
KBV für die KV Bremen, Dateierstellung am 15.11.2015, Dateierstfas-
sung mit Version 01

Fehlerverfahren:
Die Datenstelle des Bewertungsausschusses kommuniziert aufgetretene Fehler umgehend
gemäß Betriebsverfahrenshandbuch mit dem Datenlieferanten.

4 Satzart 200 – Versichertennummern

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jeden in der Satzart 201 (Versichertenstammdaten) für ein Versicherungsquartal angegebenen Versicherten ist in der Satzart 200 für jede bekannte herkömmliche, noch nicht den Anforderungen des § 290 Absatz 1 Satz 2 SGB V entsprechende Krankenversicherungsnummer („alte Versichertennummer“) ein Datensatz zu übermitteln. Es sind mehrere Datensätze je Krankenkasse, Versicherten und Quartal möglich.</p> <p>Versichertennummern werden nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ pseudonymisiert. Der Pseudonymisierungsschlüssel ist abhängig vom Geburtstag (Tag des Monats).</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01, 03, 04 und 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig.</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „200“
01	Versicherungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJQ aus Feld 01 der Satzart 201
02	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Das in der Satzart 201 verwendete Kassensitz-IK gemäß Schlüsselverzeichnis 8
03	KVK-IK	M	9	alphanum.	Das Institutionskennzeichen auf der Krankenversichertenkarte des Versicherten
04	PersonenID	M	40	alphanum.	Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 – 10) der lebenslangen Versichertennummer aus Feld 03 der Satzart 201
05	Pseudonymisierte Versichertennummer	M	40	alphanum.	Pseudonym der kassenspezifischen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt. Der Pseudonymisierungsschlüssel ist abhängig vom Geburtstag (Tag des Monats).
06	Kalendertag des Geburtstags	M	≤ 2	numerisch	Kalendertag des Geburtstags des Versicherten wie in der Satzart 201 Feld 13, welcher zur Stichprobenziehung geführt hat. Die Angabe bestimmt die Wahl des Schlüssels zur Pseudonymisierung von Versichertennummern.

5 Satzart 201 – Versicherten-Stammdaten

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jeden Versicherten mit lebenslanger Versichertennummer (pseudonymisiert als PersonenID) wird je Quartal, in dem er versichert war, und je Kassensitz-IK ein Datensatz geliefert. Versicherte mit Wohnsitz im Ausland und Versicherte mit Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V („betreute Versicherte“) sind einzubeziehen.</p> <p>Die Versicherten bzw. betreuten Personen (§ 264 Abs. 1 SGB V) werden anhand eines Geburtstagsstichprobenverfahrens selektiert. Diesem Verfahren liegen Auswahlgeburtstage (Kalendertage) zu Grunde, die vom Erhebungszeitraum abhängig sind. Die für das jeweilige Berichtsjahr relevanten Kalendertage sind in Anlage 1 aufgeführt.</p> <p>Die lebenslange Versichertennummer wird nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ pseudonymisiert. Der Pseudonymisierungsschlüssel ist abhängig vom Auswahlgeburtstag (Tag des Monats). Herkömmliche, noch nicht den Anforderungen des § 290 Abs. 1 Satz 2 SGB V entsprechende Krankenversichertennummern („alte Versichertennummern“) werden in der Satzart 200 angegeben.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „201“
01	Versicherungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	Kassensitz- IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes gemäß Schlüsselverzeichnis 8 für das dritte Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres mit Stand zum 31. August des Jahres
03	PersonenID	M	40	alphanum.	Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 – 10) der lebenslangen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt. Für jede natürliche Person ist die PersonenID eindeutig und über den gesamten Zeitraum aller Datenlieferungen hinweg konstant.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
04	Anzahl Versicherten-tage	M	≤ 2	numerisch	Anzahl der Versichertentage für das Quartal Hier ist die Anzahl der Tage im Quartal zu liefern, an denen das Versicherungsverhältnis, das durch den Primärschlüssel dieser Satzart definiert ist, bestand.
05	Geschlecht	M	1	alphanum.	f = female (weiblich) m = male (männlich)
06	Geburtsjahr und -quartal	M	5	alphanum.	Geburtsjahr und -quartal im Format JJJJQ bei unbekanntem Quartal Q=0 (z. B. 19730)
07	Versicher-tenstatus	M	1	numerisch	1 = Mitglied 3 = Familienversicherter 5 = Rentner Bei Veränderungen innerhalb des Quartals die aktuellste Angabe
08	Postleitzahl des Wohnor-tes	M	5	alphanum.	Die PLZ wird, inkl. führender Nullen, vollständig übertragen, bei Veränderungen innerhalb des Quartals die zuletzt gültige Angabe. Bei Wohnausländern ist PLZ="AUSLA" anzugeben.
09	Verstorben	M	1	numerisch	Angabe, ob der Versicherte im betreffenden Quartal verstorben ist. 1 = verstorben 0 = sonst
10	Kennzeichen Bereini-gungs-relevanz	M	1	numerisch	Angabe, ob der Versicherte im Versicherungsquartal an mindestens einem in Bezug auf den Behandlungsbedarf nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bereinigungs-relevanten Selektivvertrag gem. §§ 63, 73b, 73c oder 140a ff. SGB V teilgenom-men hat 1 = ja 0 = nein
11	Kennzeichen selektivver-traglicher Abrech-nungsweg	m	1	numerisch	Für den Fall, dass in Feld 10 der Wert „1“ übermittelt wird, ist anzugeben, ob die selektivvertragliche Abrechnung vollständiger Bestandteil der EFN-Daten gemäß Anlage 6 Bundesmantelvertrag-Ärzte ist. 1 = Abrechnung der von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen erbrachten selektivvertraglichen Leistungen erfolgt vollständig über die KV und ist vollständiger Bestandteil der EFN-Daten gemäß

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					Anlage 6 Bundesmantelvertrag-Ärzte 2 = sonst
12	Kennzeichen Vollständigkeit des Versorgungsauftrags	M	1	numerisch	<p>Unabhängig von der Angabe in Feld 10 ist anzugeben, in welchem Ausmaß ein vollständiger oder unvollständiger kollektivvertraglicher Versorgungsauftrag – vor dem Hintergrund der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme des Versicherten an einem oder mehreren Selektivverträgen gemäß §§ 63, 73b, 73c und 140a SGB V – im Versicherungsquartal vorliegt.</p> <p>1 = Kollektivvertraglicher Versorgungsauftrag ist vollständig 2 = Kollektivvertraglicher Versorgungsauftrag ist in Bezug auf hausärztlichen Versorgungsbereich unvollständig und in Bezug auf fachärztlichen Versorgungsbereich vollständig 3 = Kollektivvertraglicher Versorgungsauftrag ist in Bezug auf fachärztlichen Versorgungsbereich unvollständig und in Bezug auf hausärztlichen Versorgungsbereich vollständig 4 = Kollektivvertraglicher Versorgungsauftrag ist sowohl in Bezug auf hausärztlichen als auch fachärztlichen Versorgungsbereich unvollständig</p> <p>Hinweis: Reine Add-on-Verträge sind nicht als unvollständiger kollektivvertraglicher Versorgungsauftrag zu werten.</p>
13	Kalendertag des Geburtstags	M	≤ 2	numerisch	Kalendertag des Geburtstags des Versicherten, welcher zur Stichprobenziehung geführt hat. Die Angabe bestimmt die Wahl des Schlüssels zur Pseudonymisierung von Versichertennummern.
14	Kostenübernahme	M	1	numerisch	<p>Angabe, ob für den Versicherten eine Kostenübernahme nach § 264 Abs. 1 SGB V vorliegt:</p> <p>0 = nein 1 = ja</p>
15	Wohnort-KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2 am Wohnort des Versicherten bzw. der nach § 264 SGB V betreuten Person, abgeleitet aus der Postleitzahl. Bei Veränderungen innerhalb des Quartals die zuletzt gültige Angabe.

Erläuterungen zur Satzart 201

Zu Datenfeld 15 (Wohnort-KV):

Die Zuordnung der Zahl der Versicherten zum KV-Bezirk gemäß dem Wohnort der Versicherten erfolgt auf Grundlage der für die Versicherten zu den Erhebungsstichtagen in den Bestandsführungssystemen der Krankenkassen gespeicherten Postleitzahlen des Wohnortes über die von der KBV zur Erstellung der KM6 bereitgestellten Stammdaten zur Zuordnung von Postleitzahlen zu Kassenärztlichen Vereinigungen mit Stand zum dritten Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres. Weicht der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V (Familierversicherung) von dem des jeweiligen Mitgliedes ab, ist der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V zu berücksichtigen. Versicherte mit Wohnort im Ausland sind in dieser Datenlieferung dem KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse zuzuordnen.

6 Satzart 202 – Ambulante Abrechnungen (KV-Fall)

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Zu berücksichtigen sind alle Behandlungsfälle gemäß § 21 BMV-Ä von Versicherten bzw. betreuten Personen (§ 264 Abs. 1 SGB V) der Geburtstagsstichprobe. Behandlungsfälle von Direktabrechnern werden nicht übermittelt. Dem Geburtstagsstichprobenverfahren liegen Auswahlgeburtstage (Kalendertage) zu Grunde, die vom Erhebungszeitraum abhängig sind. Die für das jeweilige Berichtsjahr relevanten Kalendertage sind in Anlage 1 aufgeführt.</p> <p>Primärschlüssel: Das Feld 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig und verknüpft die Satzart 202 (KV-Fall) mit der Satzart 203 (Diagnosen) und der Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen). Die Felder 01, 05 und 06 dienen als Schlüssel zur Verknüpfung mit der Satzart 211 (Betriebsstättenverzeichnis).</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Die Wertangaben in den Feldern 07 bis 10 sind ganzzahlig zu übermitteln.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „202“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	KVK-IK	M	7	alphanum.	3.-9. Stelle des Institutionskennzeichens der Krankenkasse auf der Krankenversicherungskarte. Wertebereich 0 bis 9, mit führenden Nullen gefüllt
03	Pseudonymisierte Versichertennummer	M	40	alphanum.	Pseudonym der kassenspezifischen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt. Der Pseudonymisierungsschlüssel ist abhängig vom Geburtstag (Tag des Monats). <u>Anmerkung:</u> Bei Nutzung der eGK durch den Versicherten ist das nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugte Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 - 10) der lebenslangen Versichertennummer zu übermitteln.
04	Fall_ID	M	≤ 16	alphanum.	Künstlicher Schlüssel zur Datensatzidentifikation
05	Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR), nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
06	KV-Nummer	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Betriebsstätte gemäß Schlüsselverzeichnis 2
07	LB_Punkte	M	≤13	numerisch	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Zehntelpunkten
08	LB_Euro	M	≤ 14	numerisch	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Cent
09	Leistungstage	M	≤ 3	numerisch	Tage mit Abrechnungen von Gebührenordnungspositionen
10	LB_EURO_GO	M	≤ 14	numerisch	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs laut regionaler Euro-Gebührenordnung nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Cent
11	Kalendertag des Geburtstags	M	≤ 2	numerisch	Kalendertag des Geburtstags des Versicherten, welcher zur Stichprobenziehung geführt hat. Die Angabe bestimmt die Wahl des Schlüssels zur Pseudonymisierung von Versichertennummern.

7 Satzart 203 – Diagnosen der ambulanten Behandlung (KV-Fall-Diagnosen)

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jede, ggf. auch mehrfach angegebene Diagnose eines Behandlungsfalls aus Satzart 202 (KV-Fall) ein Datensatz.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 04 und 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Hierbei verknüpft der künstliche Schlüssel in Feld 04 die Satzart 203 (KV-Fall-Diagnosen) mit der Satzart 202 (KV-Fall).</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „203“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	KVK-IK	M	7	alphanum.	3.-9. Stelle des Institutionskennzeichens der Krankenkasse auf der Krankenversicherungskarte. Wertebereich 0 bis 9, mit führenden Nullen gefüllt
03	Pseudonymisierte Versichertennummer	M	40	alphanum.	Pseudonym der kassenspezifischen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt. Der Pseudonymisierungsschlüssel ist abhängig vom Geburtstag (Tag des Monats). <u>Anmerkung:</u> Bei Nutzung der eGK durch den Versicherten ist das nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugte Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 - 10) der lebenslangen Versichertennummer zu übermitteln.
04	Fall_ID	M	≤ 16	alphanum.	aus Feld „Fall_ID“ in KV-Fall
05	Diagnosenzähler	M	≤ 4	numerisch	Zähler für die einzelnen Diagnosen beginnend mit „1“
06	Diagnose, kodiert	M	≥ 3, ≤ 10	alphanum.	Angabe eines Diagnose-Codes wie in der Abrechnung enthalten

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
07	Diagnosesicherheit	M	1	alphanum.	A = Ausgeschlossene Diagnose G = Gesicherte Diagnose V = Verdachtsdiagnose Z = Symptomloser Zustand nach der betreffenden Diagnose
08	Seitenlokalisierung	K	1	alphanum.	B = Beidseitig L = Links R = Rechts

8 Satzart 210 – Gebührenordnungspositionen der ambulanten Behandlung

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Für jede verschiedene Gebührenordnungsposition der Behandlungsfälle aus Satzart 202 (KV-Fall) wird mindestens ein Datensatz geliefert. Gebührenordnungspositionen im Zusammenhang mit Eigenanteilen der Patienten werden nicht bewertet übermittelt.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 04 und 05 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Hierbei verknüpft der künstliche Schlüssel in Feld 04 die Satzart 210 (Gebührenordnungspositionen) mit der Satzart 202 (KV-Fall).</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Die Wertangaben in den Feldern 08 und 11 sind ganzzahlig zu übermitteln. Es können abrechnungsbedingte Abweichungen zwischen den Einträgen in Feld 08 bzw. Feld 11 zu den jeweiligen Stammdateneinträgen (Satzart 215, Felder 05, 06 bzw. 08, 09) bestehen.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „210“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	KVK-IK	M	7	alphanum.	3.-9. Stelle des Institutionskennzeichens der Krankenkasse auf der Krankenversicherungskarte Wertebereich 0 bis 9, mit führenden Nullen gefüllt
03	Pseudonymisierte Versichertennummer	M	40	alphanum.	Pseudonym der kassenspezifischen Versichertennummer, nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt. Der Pseudonymisierungsschlüssel ist abhängig vom Geburtstag (Tag des Monats). <u>Anmerkung:</u> Bei Nutzung der eGK durch den Versicherten ist das nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugte Pseudonym des unveränderlichen Teils (Stellen 1 - 10) der lebenslangen Versichertennummer zu übermitteln.
04	Fall_ID	M	≤ 16	alphanum.	aus Feld „Fall_ID“ in KV-Fall
05	GOP-Zähler	M	≤ 4	numerisch	Zähler für die einzelnen Leistungen des Falles beginnend mit 1
06	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
07	Anzahl	M	≤ 8	numerisch	Anzahl, so oft wurde obige Gebührenordnungsposition in dem Behandlungsfall abgerechnet
08	Leistungsbedarf der GOP	M	≤ 8	numerisch	Gibt den Leistungsbedarf der abgerechneten GOP unter Berücksichtigung der Anzahl aus Feld 07 an
09	KzWert	M	1	numerisch	Kennzeichen für den Leistungsbedarf der GOP aus Feld 08: 1 = Zehntelpunkte 2 = Cent 3 = Sonst
10	Art der Inanspruchnahme	M	1	numerisch	Die Art der Inanspruchnahme des Leistungsscheins: 1 = Ambulante Behandlung 2 = Überweisung 3 = Belegärztliche Behandlung 4 = Notfall
11	LB_EURO_GO	M	≤ 8	numerisch	Leistungsbedarf der abgerechneten GOP nach Euro-Gebührenordnung in Cent unter Berücksichtigung der Anzahl aus Feld 07

9 Satzart 211 – Betriebsstättenverzeichnis

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Zu berücksichtigen sind Betriebsstätten des jeweiligen Abrechnungsquartals, die Leistungen für Versicherte bzw. betreute Personen (§ 264 Abs. 1 SGB V) der Geburtstagsstichprobe erbracht haben. Je Abrechnungsquartal wird je Betriebsstätte des jeweiligen KV-Bereichs ein Datensatz geliefert.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	Konstant „211“
01	Abrechnungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	Betriebsstättenpseudonym	M	40	alphanum.	Pseudonym der Betriebsstättennummer (BSNR), nach dem „Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss“ erzeugt.
03	KV-Nummer	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Betriebsstätte gemäß Schlüsselverzeichnis 2
04	Abrechnungsgruppe	M	4	alphanum.	Abrechnungsgruppe der Betriebsstätte (vierstellig) gemäß Schlüsselverzeichnis 6
05	HA-/FA-Kennzeichen	M	1	numerisch	Kennzeichen des Versorgungsbereiches der Betriebsstätte 0 = Hausarzt 1 = Facharzt 2 = Versorgungsbereichsübergreifend
06	Praxistyp_VS	M	2	numerisch	Kennzeichen des Praxistyps: 10 = Einzelpraxis 11 = Örtliche Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft: Fach-/schwerpunktgleich 12 = Örtliche Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft: Fachübergreifend 13 = Örtliche Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft: Schwerpunktübergreifend 20 = Einrichtung nach § 311 SGB V 21 = MVZ

Feld Nr	Feld	Feld- art	Anzahl Stellen	Feldeigen- schaft	Inhalt/Erläuterung
					50 = Krankenhaus 90 = Sonstige

10 Satzart 213 – ICD-10-Stammdatei

Dateiinhalte:
Abgrenzung: Zu berücksichtigen sind ICD-10-Diagnosen, die im Rahmen der Abrechnung verwendet werden können und nach SGB V zulässig sind.
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 und 02 identifiziert einen Datensatz eindeutig.
Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	Konstant „213“
01	Gültigkeitszeitraum	M	4	numerisch	Jahr der Gültigkeit des Diagnose-Codes
02	ICD-10-Code	M	$\geq 3, \leq 7$	alphanum.	Gültiger ICD-10-Code gem. SGB V
03	Text	M	≤ 255	alphanum.	Klartext des ICD-10-Codes
04	Notationskennzeichen	K	1	alphanum.	Erlaubte Zeichen: +, *, !

11 Satzart 215 – Gebührenordnungspositions-Stammdatei

Dateiinhalt:
Abgrenzung: Für jede verschiedene Gebührenordnungsposition, die in einem Quartal des jeweiligen KV-Bereichs gültig ist, wird ein Datensatz geliefert.
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.
Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Die Wertangaben in den Feldern 05, 06, 08, 09 sind ganzzahlig zu übermitteln.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „215“
01	Leistungsquartal	M	5	numerisch	Quartal im Format JJJJQ
02	KV-Nummer	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Betriebsstätte gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	GO-ART	M	1	numerisch	Beschreibt die Gebührenordnung 1 = BMÄ 2 = E-GO
04	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig
05	GOP-Wert ambulant	M	≤ 8	numerisch	Ambulanter Wert der GOP nach EBM in Zehntelpunkten oder Cent
06	GOP-Wert stationär	M	≤ 8	numerisch	Stationärer Wert der GOP nach EBM in Zehntelpunkten oder Cent
07	KzWert	M	1	numerisch	Kennzeichen für den Wert der GOP aus Feld 05 bzw. 06 1 = Zehntelpunkte 2 = Cent 3 = Sonst
08	LB_EURO_GO ambulant	M	≤ 8	numerisch	Ambulanter Wert der GOP nach regionaler Euro-Gebührenordnung in Cent
09	LB_EURO_GO stationär	M	≤ 8	numerisch	Stationärer Wert der GOP nach regionaler Euro-Gebührenordnung in Cent

12 Satzart 219 – Kostenträgerverzeichnis (KT-Stamm)

Dateiinhalt:
Abgrenzung: In der Satzart 219 teilt der GKV-Spitzenverband der Datenstelle des Bewertungsausschusses die Zuordnung eines KVK-IK zu einer Krankenkasse – diese identifiziert durch ein eindeutiges Kassensitz-IK – mit. Der Primärschlüssel wird aus den Feldern 01 und 03 gebildet.
Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „219“
01	KVK-IK	M	9	numerisch	Genau ein Datensatz für jedes dem GKV-Spitzenverband bekannte Institutionskennzeichen
02	Kassensitz-IK	M	9	numerisch	Das für den Kostenträger ausgewählte Kassensitz-IK (ohne Berücksichtigung von Rechtsnachfolgern)
03	Stand	M	8	numerisch	Stand der Datenlieferung im Format JJJJMMTT

13 Satzart 220 – Kostenträgerhistorie

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Die Kostenträgerhistorie gibt Auskunft über die Zusammenlegung (Fusion) von Kostenträgern. Zu jedem in der Satzart 219 gelieferten Kassensitz-IK wird in der Satzart 220 der jeweils aktuelle Stand der Abbildung auf alle durch Kassenfusion entstandenen Rechtsnachfolger-IKs (geordnet nach Gültigkeitszeitraum) übermittelt. Mehrere Fusionen werden durch Angabe einer Fusionsstufe deutlich gemacht. Der Primärschlüssel wird aus dem Feld 01 gebildet.</p> <p>Anmerkung: Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt.</p>

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	3	numerisch	konstant „220“
01	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Kassensitz-IK gemäß Satzart 219
02	Kostenträger-Name	M	< 101	alphanum.	Name des Kostenträgers aus Feld 01
03	Gültig ab	M	8	numerisch	Beginn der Gültigkeit der Zuordnung in diesem Datensatz, tagesgenau (Format JJJJMMTT)
04	Gültig bis	M	8	numerisch	Ende der Gültigkeit der Zuordnung in diesem Datensatz aufgrund einer nachfolgenden Rechtsnachfolge (Format JJJJMMTT), „99991231“ falls aktuell gültig
05	IK des direkten Rechtsnachfolgers	M	9	alphanum.	Kassensitz-IK des direkten Rechtsnachfolgers
06	Name des direkten Rechtsnachfolgers	M	< 101	alphanum.	Name des direkten Rechtsnachfolgers
07	Kassenart des direkten Rechtsnachfolgers	M	2	alphanum.	Kassenart des direkten Rechtsnachfolgers gemäß Schlüsselverzeichnis 1

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
08	IK des aktuellen Rechtsnachfolgers	M	9	alphanum.	Kassensitz-IK des aktuellen Rechtsnachfolgers
09	Name des aktuellen Rechtsnachfolgers	M	< 101	alphanum.	Name des aktuellen Rechtsnachfolgers
10	Kassenart des aktuellen Rechtsnachfolgers	M	2	alphanum.	Kassenart des aktuellen Rechtsnachfolgers gemäß Schlüsselverzeichnis 1
11	Fusionsstufe	M	≤ 2	numerisch	<p>1: Die Kasse ist nicht fusioniert, es gibt keinen Rechtsnachfolger, in den Feldern 05-10 sind die Angaben für die Kasse selbst wiederholt.</p> <p>2: Die Kasse ist fusioniert, es gibt einen direkten Rechtsnachfolger. Die Felder 05-07 enthalten die Angaben zum direkten Rechtsnachfolger und stimmen mit den Angaben zum aktuellen Rechtsnachfolger in den Feldern 08-10 überein.</p> <p>3, 4, 5 usw.: Es gibt eine Fusionskette mit wiederholten Fusionen. Die Felder 05-07 enthalten die Angaben zum direkten Rechtsnachfolger. Die Felder 08-10 enthalten die Angaben zum aktuellen Rechtsnachfolger. Die Zahl der Fusionen ergibt sich aus der Fusionsstufe minus 1.</p>
12	Kassensitz-IK-KV	m	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort des Kassensitzes gemäß Schlüsselverzeichnis 2, nur angegeben für den Datensatz eines gültigen aktuellen Rechtsnachfolgers mit der jeweils höchsten Fusionsstufe (1 entspricht der höchsten Stufe)
13	Stand	M	8	numerisch	Stand der Datenlieferung im Format JJJJMMTT

14 Hinweise zur Verarbeitung der Daten

In diesem Abschnitt sind einige Verarbeitungshinweise aufgelistet, die zu beachten sind.

1. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) erhält die erforderlichen Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Die Identität der Versicherten (Versichertennummer) und der Betriebsstätten (Betriebsstättennummer) wird von den KVen entsprechend den Vorgaben aus dem Pseudonymisierungsverfahren verschlüsselt.
2. Der GKV-Spitzenverband erhält die erforderlichen Daten von den Krankenkassen nach einem vom GKV-Spitzenverband eigenständig abzustimmenden sicheren Übermittlungsverfahren. Die Identität der Versicherten (Versichertennummer) wird von den Krankenkassen entsprechend den Vorgaben aus dem Pseudonymisierungsverfahren verschlüsselt.
3. KBV und GKV-Spitzenverband pseudonymisieren entsprechend den Vorgaben aus dem Pseudonymisierungsverfahren erneut und übermitteln die Daten gemäß den Satzarten jeweils an die Datenstelle des Bewertungsausschusses.
4. Die Zusammenführung und Qualitätssicherung der versichertenbezogenen Abrechnungs- und Stammdaten erfolgt in der Datenstelle des Bewertungsausschusses nach den Vorgaben der AG IT.

Anlage 3

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten der arztseitigen Rechnungslegung für Zwecke nach § 87a SGB V, von Daten zur regionalen Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und von Daten zur nicht vertragskonformen Inanspruchnahme mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015

(Stand: 1. April 2015)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	36
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	36
1.2	Format der Datenübertragung	36
2	Satzbeschreibung – Satzart ARZTRG87aKA	37
3	Satzbeschreibung – Satzart ARZTRG87aREG	40
4	Satzbeschreibung – Satzart ARZTRG87aNVI	41

1 Dateibeschreibung

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Pro KV nach Arztsitz (Satzart ARZTRG87aKA) bzw. pro gesamtvertragszuständiger KV (Satzarten ARZTRG87aREG und ARZTRG87aNVI) und Berichtsperiode (Berichtsquartal) wird eine Datei geliefert.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Satzart_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Dabei ist das Erstellungsdatum im Format YYYYMMDD anzugeben. Als Endung ist csv zu verwenden.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen liefern die Daten in den Satzarten ARZTRG87aREG und ARZTRG87aNVI sowie die Daten der arztseitigen Rechnungslegung je Berichtsperiode an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die Daten in den Satzarten ARZTRG87aREG, ARZTRG87aNVI und ARZTRG87aKA je KV und je Berichtsperiode an den GKV-Spitzenverband sowie an das Institut des Bewertungsausschusses weiter.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne führende Nullen. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Satzbeschreibung – Satzart ARZTRG87aKA

Dateiinhalt:	
<p>Abgrenzung: Pro VKNR, Abrechnungs-IK, Kassenart, Abrechnungsquartal, gesamtvertragszuständiger KV (WOP-KV), KV am Ort der Arztpraxis, Gebührenordnungsposition, KzWert, MGV-EGV-Kennzeichen, NVA-Kennzeichen und Leistungssegmentkennzeichen wird höchstens ein Datensatz geliefert.</p> <p>Die Übermittlung der Daten erfolgt einschließlich der über den Fremdkassenzahlungsausgleich vergüteten Leistungen.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 07 mit 09 bis 12 identifiziert einen Datensatz eindeutig.</p>	

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	11	Alphanum.	Konstant „ARZTRG87aKA“
01	VKNR	M	5	Alphanum.	Vertragskassen-Nr. der Krankenkasse
02	Abrechnungs-IK	M	9	Alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8a mit Gültigkeit für das Abrechnungsquartal
03	Kassenart	M	2	Alphanum.	Kostenträgerart gemäß Schlüsselverzeichnis 1
04	Abrechnungsquartal	M	5	Numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJJQ
05	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	Alphanum.	Nummer der im jeweiligen Abrechnungsquartal für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (WOP-KV) gemäß Schlüsselverzeichnis 2
06	KV am Ort der Arztpraxis	M	2	Alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Arztpraxis gemäß Schlüsselverzeichnis 2
07	GOP	M	≤ 6	Alphanum.	Gebührenordnungsposition, ggf. mit führender Null, ohne Leerzeichen
08	Anzahl	M	≤ 12	Numerisch	Häufigkeit der GOP nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung
09	KzWert	M	1	Numerisch	Kennzeichen für den Wert der GOP (Valutaeinheit) gemäß Schlüsselverzeichnis 3

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
10	MGV_EGV_KZ	M	1	Numerisch	Kennzeichen, ob die Gebührenordnungsposition gemäß den regionalen gesamtvertraglichen Regelungen der MGV oder der EGV zuzuordnen ist 0 = ohne Zuordnung 1 = MGV 2 = EGV 3 = Nicht vertragsgemäß in Anspruch genommene Leistungen Das Kennzeichen bildet die Regelungen in den KVen am Ort der Arztpraxen ab.
11	NVA_KZ	M	1	Numerisch	Angabe, ob die Gebührenordnungsposition als nicht vorhersehbarer Anstieg des Behandlungsbedarfs (NVA) aufgrund von Ausnahmeereignissen gekennzeichnet ist. 0 = keine NVA-Kennzeichnung 1 = NVA-Kennzeichnung
12	Leistungs-segment-kennzeichen	M	≤ 10	Alphanum.	Kennzeichen der GOP gemäß Schlüsselverzeichnis 4
13	LB_Punkte	M	14,1	Dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Punkten
14	LB_Euro	M	13,2	Dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Euro

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
15	LB_EURO_GO	M	13,2	Dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs laut regionaler Euro-Gebührenordnung nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Euro
16	Honorar	M	13,2	Dezimal	Summe des arztseitigen Honorars in Euro

Erläuterungen zur Satzart ARZTRG87aKA

a) Zu Datenfeld 05 (Gesamtvertragszuständige KV)

Die Zuordnung der gesamtvertragszuständigen KV erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Wohnausländer werden dem für den Gesamtvertrag zuständigen KV-Bezirk am Kassensitz zugeordnet.

b) Zu Datenfeld 10 (MGV_EGV_KZ)

Es ist – unabhängig von Vorgaben auf Bundesebene zur MGV-EGV-Abgrenzung – auszuweisen, ob die jeweilige Gebührenordnungsposition gemäß den regionalen gesamtvertraglichen Regelungen am Ort der Arztpraxis der MGV, der EGV oder der NVI zuzuordnen ist. Dieses Kennzeichen eignet sich daher nicht zur Bestimmung der Leistungsbedarfsabgrenzung gemäß der MGV/EGV-Zuordnung in der gesamtvertragszuständigen KV.

c) Zu Datenfeld 13 (LB_Punkte)

Die Leistungsmengen der laut EBM in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen sind vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen zu übermitteln.

d) Zu Datenfeld 14 (LB_Euro)

Die Leistungsmengen der laut EBM in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen sind vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen zu übermitteln.

e) Zu Datenfeld 15 (LB_EURO_GO)

Der Leistungsbedarf der in Punkten bzw. Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen ist nach Maßgabe der regionalen Euro-Gebührenordnung in Euro zu bewerten.

f) Zu Datenfeld 16 (Honorar)

Es ist das arztseitige Honorar für die Behandlung von GKV-Versicherten vor Abzug von Verwaltungskosten und vor Abzug von Patientenzuzahlungen zu übermitteln.

3 Satzbeschreibung – Satzart ARZTRG87aREG

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Abrechnungsquartal, gesamtvertragszuständiger KV (WOP-KV) und GOP wird ein Datensatz geliefert.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	12	Alphanum.	Konstant „ARZTRG87aREG“
01	Abrechnungsquartal	M	5	Numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJJQ
02	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	Alphanum.	Nummer der im jeweiligen Abrechnungsquartal für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (WOP-KV) gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	GOP	M	≤ 6	Alphanum.	Gebührenordnungsposition, ggf. mit führender Null, ohne Leerzeichen, die gemäß den gesamtvertraglichen Regelungen im jeweiligen Abrechnungsquartal (mindestens für eine Krankenkasse) der MGV zuzuordnen ist, auch wenn diese Gebührenordnungsposition unter bestimmten Umständen außerhalb der MGV vergütet wird

4 Satzbeschreibung – Satzart ARZTRG87aNVI

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Abrechnungsquartal, VKNR, Abrechnungs-IK, Kassenart, gesamtvertragszuständiger KV (WOP-KV), GOP und KV am Ort der Arztpraxis wird höchstens ein Datensatz geliefert.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 06 mit 09 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	12	Alphanum.	Konstant „ARZTRG87aNVI“
01	Abrechnungsquartal	M	5	Numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJQ
02	VKNR	M	5	Alphanum.	Vertragskassen-Nr. der Krankenkasse
03	Abrechnungs-IK	M	9	Alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8a mit Gültigkeit für das Abrechnungsquartal
04	Kassenart	M	2	Alphanum.	Kostenträgerart gemäß Schlüsselverzeichnis 1
05	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	Alphanum.	Nummer der im jeweiligen Abrechnungsquartal für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (WOP-KV) gemäß Schlüsselverzeichnis 2
06	GOP	M	≤ 6	Alphanum.	Gebührenordnungsposition, ggf. mit führender Null, ohne Leerzeichen
07	Anzahl	M	≤ 12	Numerisch	Häufigkeit der GOP
08	LB_EURO_GO aus nicht vertragskonformer Inanspruchnahme	M	13,2	Dezimal	Summe des auf die Inanspruchnahme bereinigungsrelevanter Leistungen im Rahmen des Kollektivvertrags durch an dem Selektivvertrag teilnehmende Versicherte entfallenden Leistungsbedarfs je GOP laut regionaler Euro-Gebührenordnung, wie von der KV im Rahmen des gesonderten NVI-Leistungsnachweises übermittelt, in Euro. Das Feld bildet die Regelungen in der gesamtvertragszuständigen KV ab.

Feld Nr.	Feld	Feld- art	Anzahl Stellen	Feld- eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
09	KV am Ort der Arztpraxis	M	2	Alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Arzt- praxis gemäß Schlüsselver- zeichnis 2

Erläuterungen zur Satzart ARZTRG87aNVI

Zu Datenfeld 05 (Gesamtvertragszuständige KV):

Die Zuordnung der gesamtvertragszuständigen KV erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Wohn-
ausländer werden dem für den Gesamtvertrag zuständigen KV-Bezirk am Kassensitz zuge-
ordnet.

Anlage 4

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015**

**Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von Daten der
kassenseitigen Rechnungslegung für Zwecke nach § 87a SGB V,
insbesondere zur Ermittlung von
KV-spezifischen MGV-Aufsatzwerten
mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2014**

(Stand: 15. Dezember 2015)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	44
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	44
1.2	Format der Datenübertragung	44
2	Satzbeschreibung – Satzart KASSRG87aMGV	45

1 Dateibeschreibung

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluessselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Die Krankenkassen liefern die Daten je Berichtsperiode und Kassensitz-IK an den GKV-Spitzenverband.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_Quartal_Kassensitz-IK_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei ist das Kassensitz-IK gemäß Schlüsselverzeichnis 8 anzugeben.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen liefern die Daten je KV und Berichtsperiode an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Der GKV-Spitzenverband leitet die zusammengeführten Daten je KV und je Berichtsperiode an die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie an das Institut des Bewertungsausschusses weiter. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung leitet die Daten je KV und je Berichtsperiode an den GKV-Spitzenverband sowie an das Institut des Bewertungsausschusses weiter.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

In allen Fällen ist dabei das Erstellungsdatum im Format YYYYMMDD anzugeben. Als Endung ist csv zu verwenden.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne führende Nullen. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Satzbeschreibung – Satzart KASSRG87aMGV

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Von dem jeweiligen Datenlieferanten wird pro Abrechnungsquartal, Abrechnungs-IK und gesamtvertragszuständiger KV (WOP-KV) mit Ausnahme von Satz 2 genau ein Datensatz geliefert. Für diejenigen Kombinationen aus Abrechnungsquartal, Abrechnungs-IK und gesamtvertragszuständiger KV (WOP-KV), für welche in den Feldern 21, 23 und 24 der Satzart ANZVER87a (unter Berücksichtigung von Korrekturlieferungen) in der Summe 0 übermittelt wurde, müssen keine Datensätze in der Satzart KASSRG87aMGV übermittelt werden.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	12	Alphanum.	Konstant „KASSRG87aMGV“
01	Datenlieferant	M	1	Alphanum.	Kennzeichnung des originären Lieferanten der Satzart A = KV K = Krankenkasse
02	Abrechnungsquartal	M	5	Numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJJQ
03	Abrechnungs-IK	M	9	Alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8a
04	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	Alphanum.	Nummer der im jeweiligen Abrechnungsquartal für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (WOP-KV) gemäß Schlüsselverzeichnis 2
05	Kennzeichen vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal	M	1	Numerisch	Angabe zu endgültigen, vorläufigen bzw. fehlenden Werten in Feld 06 zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt 1 = endgültiger Wert 2 = vorläufiger Wert 3 = fehlender Wert
06	Vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal	m	13,1	Dezimal	Für den Fall, dass in Feld 05 der Wert „1“ oder „2“ übermittelt wird: Insgesamt für das Abrechnungsquartal vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V, bewertet in Punkten

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
07	Kennzeichen basiswirksam vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal	M	1	Numerisch	Angabe zu endgültigen, vorläufigen bzw. fehlenden Werten in Feld 08 zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt 1 = endgültiger Wert 2 = vorläufiger Wert 3 = fehlender Wert
08	Basiswirksam vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal (Davon-Ausweis)	m	13,1	Dezimal	Für den Fall, dass in Feld 07 der Wert „1“ oder „2“ übermittelt wird: Insgesamt für das Abrechnungsquartal basiswirksam vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V als Davon-Ausweis zu Feld 06, bewertet in Punkten
09	Kennzeichen Versichertenzahl im Abrechnungsquartal	M	1	Numerisch	Angabe zu endgültigen, vorläufigen bzw. fehlenden Werten in Feld 10 zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt 1 = endgültiger Wert 2 = vorläufiger Wert 3 = fehlender Wert
10	Versichertenzahl im Abrechnungsquartal	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 09 der Wert „1“ oder „2“ übermittelt wird: Für die Ermittlung der MGV im Abrechnungsquartal maßgebliche Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk

Erläuterungen zur Satzart KASSRG87aMGV

a) Zu Datenfeld 04 (Gesamtvertragszuständige KV)

Die Zuordnung der gesamtvertragszuständigen KV erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Wohnausländer werden dem für den Gesamtvertrag zuständigen KV-Bezirk am Kassensitz zugeordnet.

b) Zu Datenfeld 05 (Kennzeichen vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal)

Wert „1“ ist zu übermitteln, wenn es sich bei dem vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt um einen endgültig von den Gesamtvertragspartnern abgestimmten bzw. vom Schiedsamt festgelegten Wert handelt.

Wert „2“ ist zu übermitteln, wenn es sich bei dem vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt noch um einen vorläufigen Wert, z. B. aus dem entsprechenden Quartal eines Vorjahres, handelt.

Wert „3“ ist zu übermitteln, wenn für den vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt überhaupt noch kein Wert, also noch nicht einmal ein vorläufiger Wert – etwa aus dem entsprechenden Quartal eines Vorjahres – vorliegt. Dieser Fall sollte die absolute Ausnahme darstellen, denn in der Regel liegt für den vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zumindest ein vorläufiger Wert vor, der zu übermitteln ist.

c) Zu Datenfeld 06 (Vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal)

Der vereinbarte, bereinigte Behandlungsbedarf umfasst die Gesamtheit des in Bezug auf das Folgejahresquartal basiswirksamen und nicht basiswirksamen Behandlungsbedarfs. Für zum Erhebungszeitpunkt fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).

d) Zu Datenfeld 07 (Kennzeichen basiswirksam vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal)

Wert „1“ ist zu übermitteln, wenn es sich bei dem basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt um einen endgültig von den Gesamtvertragspartnern abgestimmten bzw. vom Schiedsamt festgelegten Wert handelt.

Wert „2“ ist zu übermitteln, wenn es sich bei dem basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt noch um einen vorläufigen Wert, z. B. aus dem entsprechenden Quartal eines Vorjahres, handelt.

Wert „3“ ist zu übermitteln, wenn für den basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt überhaupt noch kein Wert, also noch nicht einmal ein vorläufiger Wert – etwa aus dem entsprechenden Quartal eines Vorjahres – vorliegt. Dieser Fall sollte die absolute Ausnahme darstellen, denn in der Regel liegt für den basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf zumindest ein vorläufiger Wert vor, der zu übermitteln ist.

e) Zu Datenfeld 08 (Basiswirksam vereinbarter, bereinigter Behandlungsbedarf im Abrechnungsquartal (Davon-Ausweis))

Der basiswirksam vereinbarte, bereinigte Behandlungsbedarf umfasst nur denjenigen Anteil des Behandlungsbedarfs, der in Bezug auf das Folgejahresquartal basiswirksam vereinbart wurde. Für zum Erhebungszeitpunkt fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).

f) Zu Datenfeld 09 (Kennzeichen Versichertenzahl im Abrechnungsquartal)

Wert „1“ ist zu übermitteln, wenn es sich bei der Versichertenzahl zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt um einen endgültig von den Gesamtvertragspartnern abgestimmten bzw. vom Schiedsamt festgelegten Wert handelt.

Wert „2“ ist zu übermitteln, wenn es sich bei der Versichertenzahl zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt noch um einen vorläufigen Wert, z. B. aus dem entsprechenden Quartal eines Vorjahres, handelt.

Wert „3“ ist zu übermitteln, wenn für die Versichertenzahl zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt überhaupt noch kein Wert, also noch nicht einmal ein vorläufiger Wert – etwa aus dem entsprechenden Quartal eines Vorjahres – vorliegt.

g) Zu Datenfeld 10 (Versichertenzahl im Abrechnungsquartal)

Die Versichertenzahl entspricht grundsätzlich der Zahl der Versicherten und Wohnausländer, wie sie in der gültigen Lieferung der Satzart ANZVER87a übermittelt wurde. Abweichungen sind aufgrund gesamtvertraglicher Regelungen zu besonderen Versicherungsgруппen möglich. Für zum Erhebungszeitpunkt fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).

Anlage 5

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2015

(Stand: 1. April 2015)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	50
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	50
1.2	Format der Datenübertragung	50
2	Satzbeschreibung – Satzart AST_ABRGR	51
3	Satzbeschreibung – Satzart AST_ABRGR_GOP	52

1 Dateibeschreibung

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluessselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Satzart_KV_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Dabei ist das Erstellungsdatum im Format YYYYMMDD anzugeben. Als Endung ist csv zu verwenden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung liefert die Daten je KV und je Satzart und je Berichtsperiode an das Institut des Bewertungsausschusses.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne führende Nullen. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Satzbeschreibung – Satzart AST_ABRGR

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Abrechnungsquartal, KV am Ort der Arztpraxen und Abrechnungsgruppe wird höchstens ein Datensatz geliefert.

Die Übermittlung der Daten erfolgt einschließlich der über den Fremdkassenzahlungsausgleich vergüteten Leistungen.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	9	Alphanum.	Konstant „AST_ABRGR“
01	Abrechnungsquartal	M	5	Numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJQ
02	KV am Ort der Arztpraxen	M	2	Alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Arztpraxen gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	Abrechnungsgruppe	M	4	Alphanum.	Abrechnungsgruppe der Arztpraxen gemäß Schlüsselverzeichnis 6
04	Anzahl_Praxen	M	≤ 9	Numerisch	Anzahl der Arztpraxen
05	Anzahl_Aerzte	M	≤ 9	Numerisch	Anzahl der Ärzte
06	Anzahl_Behandlungsfälle	M	≤ 9	Numerisch	Anzahl der Behandlungsfälle
07	Anzahl_Arztfaelle	M	≤ 9	Numerisch	Anzahl der Arztfälle der Ärzte in den Arztpraxen

3 Satzbeschreibung – Satzart AST_ABRGR_GOP

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Abrechnungsquartal, KV am Ort der Arztpraxen, Abrechnungsgruppe, GOP, Einheit und MGV-EGV-Kennzeichen wird höchstens ein Datensatz geliefert.

Die Übermittlung der Daten erfolgt einschließlich der über den Fremdkassenzahlungsausgleich vergüteten Leistungen.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 06 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	13	Alphanum.	Konstant „AST_ABRGR_GOP“
01	Abrechnungsquartal	M	5	Numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJJQ
02	KV am Ort der Arztpraxen	M	2	Alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Arztpraxen gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	Abrechnungsgruppe	M	4	Alphanum.	Abrechnungsgruppe der Arztpraxen gemäß Schlüsselverzeichnis 6
04	GOP	M	≤ 6	Alphanum.	Gebührenordnungsposition
05	Einheit	M	1	Numerisch	Kennzeichen für den Wert der Gebührenordnungsposition gemäß Schlüsselverzeichnis 3
06	MGV_EGV_KZ	M	1	Numerisch	Kennzeichen, ob die Gebührenordnungsposition gemäß den regionalen gesamtvertraglichen Regelungen der MGV oder der EGV zuzuordnen ist 0 = ohne Zuordnung 1 = MGV 2 = EGV 3 = Nicht vertragsgemäß in Anspruch genommene Leistungen Das Kennzeichen bildet die Regelungen in den KVen am Ort der Arztpraxen ab.
07	Anzahl	M	≤ 12	Numerisch	Anzahl der Gebührenordnungsposition nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
08	LB_Punkte	M	14,1	Dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Punkten
09	LB_Euro	M	13,2	Dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Euro
10	LB_EURO_GO	M	13,2	Dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs laut regionaler Euro-Gebührenordnung nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Euro

Erläuterungen zur Satzart AST_ABRGR_GOP

a) Zu Datenfeld 04 (GOP)

Es ist die Gebührenordnungsposition gemäß EBM bzw. gemäß regionaler Sondervereinbarung zu liefern, soweit vorhanden inklusive Buchstabensuffix.

b) Zu Datenfeld 06 (MGV_EGV_KZ)

Es ist – unabhängig von Vorgaben auf Bundesebene zur MGV-EGV-Abgrenzung – auszuweisen, ob die jeweilige Gebührenordnungsposition gemäß den gesamtvertraglichen Regelungen im jeweiligen KV-Bereich am Ort der Arztpraxis der MGV, der EGV oder der NVI zuzuordnen ist. Dieses Kennzeichen eignet sich daher nicht zur Bestimmung der Leistungsbedarfsabgrenzung gemäß der MGV/EGV-Zuordnung in der gesamtvertragsgestützten KV.

c) Zu Datenfeld 08 (LB_Punkte)

Die Leistungsmengen der laut EBM in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen sind vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen zu übermitteln.

d) Zu Datenfeld 09 (LB_Euro)

Die Leistungsmengen der laut EBM in Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen sind vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen zu übermitteln.

e) Zu Datenfeld 10 (LB_EURO_GO)

Der Leistungsbedarf der in Punkten bzw. Euro bewerteten Gebührenordnungspositionen ist nach Maßgabe der regionalen Euro-Gebührenordnung in Euro zu bewerten.

Anlage 6

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung von altersklassen- und geschlechtsbezogenen Versichertenzahlen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2015

(Stand: 1. April 2015)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	56
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	56
1.2	Format der Datenübertragung	56
2	Satzbeschreibung – Satzart ANZVER_KM6	57

1 Dateibeschreibung

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselferzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Satzart_Jahr_Erstellungsdatum.Endung

Dabei ist das Erstellungsdatum im Format YYYYMMDD anzugeben. Als Endung ist csv zu verwenden.

Der GKV-Spitzenverband liefert die Daten je Berichtsperiode an das Institut des Bewertungsausschusses.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausenderpunkt und ohne führende Nullen. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Satzbeschreibung – Satzart ANZVER_KM6

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Kalenderjahr, Betriebsnummer, Wohnort-KV und Alters- und Geschlechtsklasse wird ein Datensatz geliefert.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	10	Alphanum.	Konstant „ANZVER_KM6“
01	Kalenderjahr	M	4	Numerisch	Kalenderjahr, auf welches sich die Stichtagserhebung der Versichertenzahlen zum 1. Juli eines Jahres bezieht, im Format JJJJ
02	Betriebsnummer	M	8	Alphanum.	Betriebsnummer der Krankenkasse
03	Wohnort-KV	M	2	Alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung am Wohnort des Versicherten gemäß Schlüsselverzeichnis 2, Wohnausländer werden dem Code „AU“ zugeordnet
04	Alters- und Geschlechtsklasse	M	5	Alphanum.	Alters- und Geschlechtsklasse gemäß Schlüsselverzeichnis 7
05	Anzahl der Versicherten	M	≤ 8	Numerisch	Anzahl der Versicherten zum Erhebungstichtag 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres

Erläuterungen zur Satzart ANZVER_KM6

Zu Datenfeld 02 (Betriebsnummer):

Geliefert wird das in der amtlichen KM6-Statistik enthaltene Ordnungsmerkmal Betriebsnummer. Der GKV-Spitzenverband unterstützt das Institut des Bewertungsausschusses bei der Zuordnung der Betriebsnummer zum Kassensitz-IK.

Anlage 7

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015**

**Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der monatlichen und
quartalsdurchschnittlichen kassenspezifischen Versichertenzahlen
mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2016**

(Stand: 15. Dezember 2015)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	59
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	59
1.2	Format der Datenübertragung	59
2	Satzbeschreibung – Satzart ANZVER87a	60
3	Satzbeschreibung – Satzart ANZVER87a_IK	70

1 Dateibeschreibung

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Die Krankenkassen liefern die Daten in der Satzart ANZVER87a quartalsweise an den GKV-Spitzenverband.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_Quartal_Kassensitz-IK_Erstellungsdatum.Endung

Der GKV-Spitzenverband führt die eingegangenen Daten zusammen und liefert die geprüften und aufbereiteten Daten in der Satzart ANZVER87a_IK an das Institut des Bewertungsausschusses und an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:
Satzart_KV_Kassenart_000000000_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Satzart alphanumerisch
(ANZVER87a, ANZVER87a_IK),
KV zweistellig alphanumerisch gemäß Schlüsselverzeichnis 2,
Kassensitz-IK neunstellig alphanumerisch gemäß Schlüsselverzeichnis 8,
Kassenart alphanumerisch
(AOK, BKK, EK, IKK, KBS, LKK),
Quartal fünfstellig numerisch
(20161, 20162, ...),
Erstellungsdatum achtstellig numerisch
(JJJJMMTT),
Endung csv.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausenderpunkt und ohne führende Nullen. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Bei den Datenlieferungen ist in den Feld-Nrn. 06 bis 25 eine kaufmännische Rundung auf 0 Nachkommastellen vorzunehmen.

2 Satzbeschreibung – Satzart ANZVER87a

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Abrechnungs-IK, Quartal und KV ist ein Datensatz zu liefern.

Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 bis 04 eindeutig identifiziert.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	9	Alphanum.	Konstant „ANZVER87a“
01	Erstellungsdatum	M	8	Numerisch	Erstellungsdatum der einzelnen Erst-/Korrekturdatenlieferungen im Format JJJJMMTT
02	Abrechnungs-IK	M	9	Alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8a
03	Quartal	M	5	Numerisch	Quartal im Format JJJJQ
04	KV	M	2	Alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2 am Wohnort des Versicherten bzw. der nach § 264 SGB V betreuten Person
05	Kennzeichen Anzahl Versicherte und betreute Personen	M	5	Numerisch	Angabe zu den Werten in den Feldern 06 bis 25 als Vektordarstellung. Die Elemente des Vektors können folgende Ausprägungen annehmen: 1 = erhobener Wert 2 = fehlender Wert zum Erhebungszeitpunkt 3 = nicht gelieferter Wert aufgrund Verständigung der Partner der Gesamtverträge Die Positionen der Elemente des Vektors, d. h. die Stellen 1 bis 5 des Feldes sind in folgender Reihenfolge definiert: 1 = Angabe zu den Feldern 06, 11, 16, 21 2 = Angabe zu den Feldern 07, 12, 17, 22 3 = Angabe zu den Feldern 08, 13, 18, 23 4 = Angabe zu den Feldern

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					<p>09, 14, 19, 24 5 = Angabe zu den Feldern 10, 15, 20, 25</p> <p>In den Stellen 1 und 4 des Vektors ist die Ausprägung „3“ unzulässig.</p> <p>Der Vektor hat eine feste Breite von genau 5 Zeichen; die einzelnen Elemente des Vektors sind nicht durch Trennzeichen getrennt.</p>
06	Anzahl Versicherte im ersten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.). Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
07	Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung im ersten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 06 im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
08	Anzahl Wohn-	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
	ausländer im ersten Monat des Quartals				<p>an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse), im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
09	Anzahl betreuter Personen im ersten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.).</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
10	Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK im ersten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 09 im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermit-</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					teln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
11	Anzahl Versicherte im zweiten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.). Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
12	Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung im zweiten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 11 im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
13	Anzahl Wohnausländer im zweiten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicher-

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					<p>ten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse), im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
14	Anzahl betreuter Personen im zweiten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.).</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
15	Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK im zweiten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 14 im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende Werte ist das</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
16	Anzahl Versicherte im dritten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.). Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
17	Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung im dritten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 16 im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
18	Anzahl Wohnausländer im dritten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse), im dritten Monat innerhalb des zu

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					<p>meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
19	Anzahl betreuter Personen im dritten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.).</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
20	Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK im dritten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 19 im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
21	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
	Versicherte				Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
22	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 21. Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
23	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl Wohnausländer	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					übermitteln (Missing-Kennzeichen).
24	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl betreuter Personen	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
25	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 24. Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
26	Kassenart	M	2	Alphanum.	Zugehörigkeit am Ende des Berichtsquartals gemäß Schlüsselverzeichnis 1

Erläuterungen zur Satzart ANZVER87a

Zu Feldern 06 bis 25 (Versicherte/Versicherte mit Kostenerstattung als Davon-Ausweis/Wohnausländer/betreute Personen/betreute Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK als Davon-Ausweis):

Die Meldung der monatlichen und quartalsdurchschnittlichen Zahl der Versicherten erfolgt im quartalsweisen Lieferturnus separat für

- a) Versicherte mit Wohnort in Deutschland (Felder 06, 11, 16, 21),
- b) Versicherte mit Wohnort in Deutschland, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-

Ausweis zu Buchstabe a), soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist (Felder 07, 12, 17, 22),

- c) Versicherte mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist (Felder 08, 13, 18, 23),
- d) im Auftrag der Sozialhilfeträger betreute Personen nach § 264 SGB V (Felder 09, 14, 19, 24) sowie
- e) im Auftrag der Sozialhilfeträger betreute Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK, als Davon-Ausweis zu Buchstabe d), soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist (Felder 10, 15, 20, 25).

Die Zuordnung der Zahl der Versicherten zum KV-Bezirk gemäß dem Wohnort der Versicherten erfolgt auf Grundlage der für die Versicherten zu den Erhebungsstichtagen in den Bestandsführungssystemen der Krankenkassen gespeicherten Postleitzahlen des Wohnortes über die von der KBV zur Erstellung der KM6 bereitgestellten Stammdaten zur Zuordnung von Postleitzahlen zu Kassenärztlichen Vereinigungen. Weicht der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V (Familierversicherung) von dem des jeweiligen Mitgliedes ab, ist der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V zu berücksichtigen. Versicherte mit Wohnort im Ausland sind in dieser Datenlieferung dem KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse zuzuordnen.

Erhebungsstichtag für die Zahl der Versicherten und der betreuten Personen ist der erste Tag eines jeden Monats 0.00 Uhr. Bei der Erfassung sind alle bis einschließlich 8. Tag des Monats eingehenden Meldungen, die den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffen, zu berücksichtigen (dies gilt auch für Korrekturmeldungen). Abweichend hiervon sind für die Berichtsquartale 1/2016 und 2/2016 alle Meldungen bezüglich der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V, die den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffen, zu berücksichtigen, die bis zum 1. Juli 2016 vorliegen.

Sollten bestimmte Werte zum Zeitpunkt der Datenlieferung aus irgendwelchen Gründen fehlen oder aufgrund einer Verständigung der Partner der Gesamtverträge nicht gemeldet werden, so ist an deren Stelle ein leeres Feld zu übermitteln (Missing-Kennzeichen), d. h. mit zwei direkt aufeinander folgenden Feldtrennzeichen bzw. einem unmittelbar auf ein Feldtrennzeichen folgenden Zeilentrennzeichen. Felder, zu denen inhaltlich keine Versicherten zu melden sind, müssen hingegen korrekt mit einer 0 übermittelt werden.

Bei der Ermittlung der zu meldenden durchschnittlichen Versichertenzahlen für ein Quartal ist das ungewichtete arithmetische Mittel der stichtagsbezogenen monatlichen Versichertenzahlen, definiert als Summe der Monatswerte geteilt durch die Anzahl der Monate ohne Missingwert zu bestimmen.

3 Satzbeschreibung – Satzart ANZVER87a_IK

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Abrechnungs-IK, Quartal und KV ist ein Datensatz zu liefern.

Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 bis 04 eindeutig identifiziert.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	12	Alphanum.	Konstant „ANZVER87a_IK“
01	Erstellungsdatum	M	8	Numerisch	Erstellungsdatum der einzelnen Erst-/Korrekturdatenlieferungen im Format JJJJMMTT
02	Abrechnungs-IK	M	9	Alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8a
03	Quartal	M	5	Numerisch	Quartal im Format JJJJQ
04	KV	M	2	Alphanum.	Nr. der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2 am Wohnort des Versicherten bzw. der nach § 264 SGB V betreuten Person
05	Kennzeichen Anzahl Versicherte und betreute Personen	M	5	Numerisch	Angabe zu den Werten in den Feldern 06 bis 25 als Vektordarstellung. Die Elemente des Vektors können folgende Ausprägungen annehmen: 1 = erhobener Wert 2 = fehlender Wert zum Erhebungszeitpunkt 3 = nicht gelieferter Wert aufgrund Verständigung der Partner der Gesamtverträge Die Positionen der Elemente des Vektors, d. h. die Stellen 1 bis 5 des Feldes sind in folgender Reihenfolge definiert: 1 = Angabe zu den Feldern 06, 11, 16, 21 2 = Angabe zu den Feldern 07, 12, 17, 22 3 = Angabe zu den Feldern 08, 13, 18, 23 4 = Angabe zu den Feldern

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					<p>09, 14, 19, 24 5 = Angabe zu den Feldern 10, 15, 20, 25</p> <p>In den Stellen 1 und 4 des Vektors ist die Ausprägung „3“ unzulässig.</p> <p>Der Vektor hat eine feste Breite von genau 5 Zeichen; die einzelnen Elemente des Vektors sind nicht durch Trennzeichen getrennt.</p>
06	Anzahl Versicherte im ersten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.). Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
07	Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung im ersten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 06 im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
08	Anzahl Wohn-	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
	ausländer im ersten Monat des Quartals				<p>an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse), im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
09	Anzahl betreuter Personen im ersten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.).</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
10	Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK im ersten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 09 im ersten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Jan./Apr./Jul./Okt.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermit-</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					teln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
11	Anzahl Versicherte im zweiten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.). Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
12	Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung im zweiten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 11 im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
13	Anzahl Wohnausländer im zweiten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicher-

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					<p>ten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse), im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
14	Anzahl betreuter Personen im zweiten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.).</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
15	Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK im zweiten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 14 im zweiten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Feb./Mai/Aug./Nov.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende Werte ist das</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
16	Anzahl Versicherte im dritten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.). Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
17	Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung im dritten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 16 im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
18	Anzahl Wohnausländer im dritten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse), im dritten Monat innerhalb des zu

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					<p>meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
19	Anzahl betreuter Personen im dritten Monat des Quartals	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.).</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
20	Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK im dritten Monat des Quartals (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p> <p>Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 19 im dritten Monat innerhalb des zu meldenden Quartals (Mrz./Jun./Sep./Dez.).</p> <p>Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge.</p> <p>Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).</p>
21	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl	m	≤ 8	Numerisch	<p>Für den Fall, dass in Feld 05 an 1. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird:</p>

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
	Versicherte				Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
22	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl Versicherte mit Wahl der Kostenerstattung (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 2. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der Versicherten mit Wohnort im jeweiligen KV-Bezirk, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Feld 21. Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
23	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl Wohnausländer	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 3. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der Versicherten mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist (Zuordnung zum KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse). Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende oder nicht gelieferte Werte ist das Feld leer zu

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					übermitteln (Missing-Kennzeichen).
24	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl betreuter Personen	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 4. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V je KV-Bezirk. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
25	Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl betreuter Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK (Davon-Ausweis)	m	≤ 8	Numerisch	Für den Fall, dass in Feld 05 an 5. Stelle der Wert „1“ übermittelt wird: Durchschnittliche quartalsbezogene Anzahl der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK je KV-Bezirk, als Davon-Ausweis zu Feld 24. Das Feld ist nur zu übermitteln, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist. Hierüber verständigen sich die Partner der Gesamtverträge. Für fehlende Werte ist das Feld leer zu übermitteln (Missing-Kennzeichen).
26	Kassenart	M	2	Alphanum.	Zugehörigkeit am Ende des Berichtsquartals gemäß Schlüsselverzeichnis 1
27	Verarbeitungskennzeichen 1	M	9	Alphanum.	Verarbeitungskennzeichen ausschließlich für interne Zuordnungszwecke im Rahmen der technischen Datenweiterleitung. Das Feld enthält hierzu das IK des logischen Empfängers auf Kassenseite.
28	Verarbeitungskennzeichen 2	M	2	Alphanum.	Verarbeitungskennzeichen ausschließlich für interne Zuordnungszwecke im Rahmen der technischen Datenweiterleitung. Das Feld enthält hierzu die Kassenart des logischen

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					Empfängers auf Kassenseite.

Erläuterungen zur Satzart ANZVER87a_IK

Zu Feldern 06 bis 25 (Versicherte/Versicherte mit Kostenerstattung als Davon-Ausweis/Wohnausländer/betreute Personen/betreute Personen mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK als Davon-Ausweis):

Die Meldung der monatlichen und quartalsdurchschnittlichen Zahl der Versicherten erfolgt im quartalsweisen Lieferturnus separat für

- a) Versicherte mit Wohnort in Deutschland (Felder 06, 11, 16, 21),
- b) Versicherte mit Wohnort in Deutschland, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V generell oder für den Bereich der ärztlichen Versorgung gewählt haben, als Davon-Ausweis zu Buchstabe a), soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist (Felder 07, 12, 17, 22),
- c) Versicherte mit Wohnort im Ausland, definiert als Versicherte, in deren bei der Krankenkasse gespeicherten Adressdaten ein Wohnsitz mit nichtdeutschem Länderkennzeichen hinterlegt ist, soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist (Felder 08, 13, 18, 23),
- d) im Auftrag der Sozialhilfeträger betreute Personen nach § 264 SGB V (Felder 09, 14, 19, 24) sowie
- e) im Auftrag der Sozialhilfeträger betreute Personen nach § 264 SGB V mit Angabe der besonderen Personengruppe „9“ auf der eGK, als Davon-Ausweis zu Buchstabe d), soweit dies gemäß der jeweiligen gesamtvertraglichen Regelung notwendig ist (Felder 10, 15, 20, 25).

Die Zuordnung der Zahl der Versicherten zum KV-Bezirk gemäß dem Wohnort der Versicherten erfolgt auf Grundlage der für die Versicherten zu den Erhebungsstichtagen in den Bestandsführungssystemen der Krankenkassen gespeicherten Postleitzahlen des Wohnortes über die von der KBV zur Erstellung der KM6 bereitgestellten Stammdaten zur Zuordnung von Postleitzahlen zu Kassenärztlichen Vereinigungen. Weicht der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V (Familienversicherung) von dem des jeweiligen Mitgliedes ab, ist der Wohnort des Versicherten nach § 10 SGB V zu berücksichtigen. Versicherte mit Wohnort im Ausland sind in dieser Datenlieferung dem KV-Bezirk am Sitz der Krankenkasse zuzuordnen.

Erhebungsstichtag für die Zahl der Versicherten und der betreuten Personen ist der erste Tag eines jeden Monats 0.00 Uhr. Bei der Erfassung sind alle bis einschließlich 8. Tag des Monats eingehenden Meldungen, die den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffen, zu berücksichtigen (dies gilt auch für Korrekturmeldungen). Abweichend hiervon sind für die Berichtsquartale 1/2016 und 2/2016 alle Meldungen bezüglich der im Auftrag der Sozialhilfeträger betreuten Personen nach § 264 SGB V, die den jeweiligen Erhebungsstichtag betreffen, zu berücksichtigen, die bis zum 1. Juli 2016 vorliegen.

Sollten bestimmte Werte zum Zeitpunkt der Datenlieferung aus irgendwelchen Gründen fehlen oder aufgrund einer Verständigung der Partner der Gesamtverträge nicht gemeldet werden, so ist an deren Stelle ein leeres Feld zu übermitteln (Missing-Kennzeichen), d. h. mit zwei direkt aufeinander folgenden Feldtrennzeichen bzw. einem unmittelbar auf ein Feldtrennzeichen folgenden Zeilentrennzeichen. Felder, zu denen inhaltlich keine Versicherten zu melden sind, müssen hingegen korrekt mit einer 0 übermitteln werden.

Bei der Ermittlung der zu meldenden durchschnittlichen Versichertenzahlen für ein Quartal ist das ungewichtete arithmetische Mittel der stichtagsbezogenen monatlichen Versichertenzahlen, definiert als Summe der Monatswerte geteilt durch die Anzahl der Monate ohne Missingwert zu bestimmen.

Anlage 8

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der monatlichen Versichertenzahlen der kassenartenbezogenen KM1-Statistik mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 3/2015

(Stand: 1. April 2015)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	82
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung	82
1.2	Format der Datenübertragung	82
2	Satzbeschreibung – Satzart ANZVER_KM1	83

1 Dateibeschreibung

Das in der Satzart aufgeführte Schlüsselverzeichnis ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Folgende Dateinamenskennung ist einzuhalten:
Satzart_Quartal_Erstellungsdatum.Endung

Dabei ist das Erstellungsdatum im Format YYYYMMDD anzugeben. Als Endung ist csv zu verwenden.

Der GKV-Spitzenverband liefert die Daten quartalsweise an das Institut des Bewertungsausschusses.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-1 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne führende Nullen. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

2 Satzbeschreibung – Satzart ANZVER_KM1

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Monat und Kassenart wird ein Datensatz geliefert.

Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01 und 02 eindeutig identifiziert.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	10	Alphanum.	Konstant „ANZVER_KM1“
01	Monat	M	6	Numerisch	Monat im Format JJJJMM
02	Kassenart	M	2	Alphanum.	Kassenart gemäß Schlüsselverzeichnis 1
03	Anzahl Mitglieder	M	≤ 8	Numerisch	Anzahl der Mitglieder gemäß Schlüsselnummer 10999 der amtlichen KM1-Statistik
04	Anzahl Versicherte	M	≤ 8	Numerisch	Anzahl der Versicherten gemäß Schlüsselnummer 12099 der amtlichen KM1-Statistik

HINWEIS: Für Datenlieferungen mit Wirkung ab dem 1. April 2018 gelten die Vorgaben des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss gemäß der Anlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 anstelle von Anlage 9 dieser Lesefassung.

Anlage 9

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsaus-
schusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

**Pseudonymisierungsverfahren für Datenlieferungen
an den Bewertungsausschuss**

**Version: 8.0
(Stand: 21. Februar 2017)**

Inhalt

Präambel.....	88
1 Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu Datenübermittlungen mit pseudonymisierungsrelevanten Attributen.....	88
1.1 Geburtstagsstichprobe (GSP)	88
1.2 Regionalisierte Geburtstagsstichprobe (GSPR) für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner	88
1.3 Daten zu Selektivverträgen	89
1.4 Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe (GSPA)	90
1.5 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (AST-Daten)	90
1.5.1 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die geplante EBM-Reform (AST_EBM-Daten).....	90
1.5.2 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes (AST_OW-Daten)	91
1.5.3 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zur Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der GOP 06225 in den EBM (AST_AUG-Daten)	91
1.6 Indikationsbezogene Kennzeichnung von ASV-Patienten in der Geburtstagsstichprobe (ASV-Patienten-Kennzeichnung)	92
1.7 Anlassbezogene Lieferungen von Abrechnungsdaten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V (ASV-Abrechnungsdaten)	92
1.7.1 Anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben	92

1.7.2	Anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams.....	92
1.8	Anlassbezogene Lieferungen von Versichertenstammdaten und Abrechnungsdaten der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von Versicherten, die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in Anspruch genommen haben (Stammdaten und vertragsärztliche Abrechnungsdaten von ASV-Patienten).....	92
2	Vereinbarte Datenflüsse und Pseudonymisierungsanforderungen	93
2.1	Darstellung des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss	94
2.2	Pseudonymisierungsverfahren der „Geburtstagsstichprobe“	97
2.3	Pseudonymisierungsverfahren der „GSPR“	97
2.4	Pseudonymisierungsverfahren der „Selektivvertragsdaten“	98
2.5	Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“)	99
2.6	Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung.....	100
2.7	Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der „ASV-Patienten-Kennzeichnung“	102
2.8	Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der „ASV-Abrechnungsdaten“	102
2.8.1	Pseudonymisierungsverfahren für anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben	102
2.8.2	Konzept eines Pseudonymisierungsverfahrens für anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams	103
2.9	Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten	105
3	Verknüpfbarkeit von Datenlieferungen.....	106
4	Beschreibung der einzelnen Pseudonymisierungsverfahren	110
4.1	Allgemeine Hinweise zum Hashverfahren RIPEMD-160	110
4.2	Durchführung der Pseudonymisierung auf der ersten Stufe	110
4.2.1	Krankenkassenspezifische Versichertennummer sowie Versichertennummer der elektronischen Gesundheitskarte.....	110
4.2.2	Lebenslange Arztnummer (LANR).....	112
4.2.3	Betriebsstättennummer (BSNR) und Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)	112
4.2.4	Krankenhaus-IK (KHIK).....	113
4.2.5	ASV-Teamnummer (ASVTNR).....	113
4.3	Durchführung der Pseudonymisierung auf der zweiten Stufe	113
4.4	Durchführung der Pseudonymisierung auf der dritten Stufe	114
4.4.1	Pseudonymisierung von KVNR, eGK und BSNR.....	114
4.4.2	Pseudonymisierung der Fall_ID	114

4.5	Durchführung der Pseudonymisierung insgesamt	115
5	Schlüsselmanagement	121
5.1	Schlüsselerzeugung	121
5.2	Logistik der Schlüsselverteilung	121
5.3	Gültigkeit von Schlüsseln	121

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Datenflüsse mit Pseudonymisierungsanforderungen	94
Abbildung 2:	Mehrstufiges Pseudonymisierungsverfahren mit Zusammenführungsmöglichkeit der Daten durch einheitlich pseudonymisierte Attribute	95
Abbildung 3:	Zweistufiges Pseudonymisierungsverfahren ohne Zusammenführungsmöglichkeit der Daten durch die pseudonymisierten Attribute	96
Abbildung 4:	Ablauf Pseudonymisierung Versichertennummer (KVNR, eGK)	115
Abbildung 5:	Ablauf Pseudonymisierung eGK-Versichertennummer (ASV) ab dem Berichtsjahr 2017.....	116
Abbildung 6:	Ablauf Pseudonymisierung lebenslange Arztnummer (LANR)	117
Abbildung 7:	Ablauf Pseudonymisierung Betriebsstättennummer (BSNR) und Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)	118
Abbildung 8:	Ablauf Pseudonymisierung Krankenhaus-IK (KHIK) und ASV- Teamnummer (ASVTNR)	119
Abbildung 9:	Ablauf Pseudonymisierung Fall_ID	120

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der „Geburtstagsstichprobe“	97
Tabelle 2:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der „GSPR“	98
Tabelle 3:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der Datenlieferung aus Selektivverträgen.....	99
Tabelle 4:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute für die anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten Versichertenstichprobe („Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“).....	100
Tabelle 5:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute für die anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung.....	101
Tabelle 6:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der „ASV-Patienten- Kennzeichnung“.....	102
Tabelle 7:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der ASV- Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben	103
Tabelle 8:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der ASV- Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams.....	105

Tabelle 9:	Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten	106
Tabelle 10	Übersicht der Zusammenführungsmöglichkeiten verschiedener Datenlieferungen anhand identischer Schlüssel	108

Präambel

Das Pseudonymisierungsverfahren gilt für Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V an den Bewertungsausschuss sowie für Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V an die Partner der Gesamtverträge. Es ist darüber hinaus so angelegt, dass der ergänzte Bewertungsausschuss in seinen Beschlüssen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V Verfahrensbestandteile hieraus übernehmen kann.

1 Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu Datenübermittlungen mit pseudonymisierungsrelevanten Attributen

Zur Umsetzung der in §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen Aufgaben wurden Datenlieferungen mit pseudonymisierungsrelevanten Attributen vom Bewertungsausschuss beschlossen.

Für diese Beschlüsse und Datenlieferungen gelten die nachfolgend beschriebenen Pseudonymisierungsverfahren. Sie stellen sicher, dass die jeweiligen Datenempfänger personenbezogene Angaben keiner Klartextpersonnummer zuordnen können, sondern diese lediglich anhand eines Pseudonyms voneinander unterscheidbar und in genau definierten Fällen auch zwischen verschiedenen Datenlieferungen zusammenführbar sind.

1.1 Geburtstagsstichprobe (GSP)

Grundlage für die Übermittlung der „Geburtstagsstichprobe“ ist der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 184. Sitzung¹, fortgeschrieben durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 15. Sitzung², den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 237. Sitzung³, den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung⁴, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung⁵ sowie durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)⁶. Diese Beschlüsse legen die Übermittlung einer Versichertenstichprobe von versichertenvollständigen Abrechnungsdaten aus allen KV-Bereichen beginnend mit dem 1. Quartal 2007 fest („Geburtstagsstichprobe“).

1.2 Regionalisierte Geburtstagsstichprobe (GSPR) für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner

Grundlage für die Übermittlung der „Regionalisierten Geburtstagsstichprobe (GSPR) für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ ist der

¹ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 184. Sitzung am 20. Mai 2009 zu Datenlieferungen für das Jahr 2007 und 2008 gemäß §§ 87, 87a-c SGB V an die Datenstelle des Bewertungsausschusses

² Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 15. Sitzung am 2. September 2009 zur Weiterentwicklung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2010, Teil E, Abschnitt 1.1.1, Nr. 3 (Fortschreibung der bundesweiten Versichertenstichprobe auf das Jahr 2009)

³ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 237. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil A (Fortschreibung der bundesweiten Versichertenstichprobe auf das Jahr 2010)

⁴ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Abschnitt I. (Fortschreibung der bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2011)

⁵ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

⁶ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (Fortschreibung der bundesweiten Versichertenstichprobe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2014)

Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 263. Sitzung⁷, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 265. Sitzung⁸, den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung (Teil A)⁹, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 308. Sitzung¹⁰ sowie durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)¹¹. Darin wird jeweils festgelegt, den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses Daten der Geburtstagsstichprobe (vgl. Abschnitt 1.1) bereitzustellen, die diese den Vertragspartnern nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Verfügung stellen.

1.3 Daten zu Selektivverträgen

Grundlage für die Übermittlung der „Selektivvertragsdaten“ ist der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 184. Sitzung¹², fortgeschrieben durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 17. Sitzung¹³, der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 237. Sitzung¹⁴, der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 238. Sitzung¹⁵, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 242. Sitzung¹⁶, der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 254. Sitzung¹⁷, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 276. Sitzung¹⁸ sowie der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 40. Sitzung (Teil A)¹⁹. Diese Beschlüsse legen die Datenlieferungen der „Selektivvertragsdaten“ für die Jahre 2009 bis 2014 fest.

⁷ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 263. Sitzung am 17. Oktober 2011 (GSPR für die Berichtsjahre 2007 bis 2010)

⁸ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 265. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (GSPR für die Berichtsjahre 2007 bis 2010)

⁹ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil A (GSPR ab dem Berichtszeitraum 2008 bis 2010)

¹⁰ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 308. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (GSPR ab dem Berichtszeitraum 2009 bis 2011)

¹¹ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 349. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (GSPR ab dem Berichtszeitraum 2011 bis 2013)

¹² Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 184. Sitzung am 20. Mai 2009 zur Übermittlung von Daten aus Selektivverträgen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses (SV-Daten für das Berichtsjahr 2009)

¹³ Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 17. Sitzung am 16. Dezember 2009, Teil II, Abschnitt 2.8 (SV-Daten für das Berichtsjahr 2010)

¹⁴ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 237. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil B (SV-Daten für das Berichtsjahr 2010)

¹⁵ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 238. Sitzung am 19. Oktober 2010 zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Beitritt eines Versicherten zu einem Vertrag gemäß §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V sowie zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen gemäß § 87b Abs. 2 und 3 SGB V (SV-Daten für die Berichtsjahre 2011 und 2012)

¹⁶ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 242. Sitzung am 24. November 2010, Teil B zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs bei Beitritt eines Versicherten zu einem Vertrag gemäß §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V sowie zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen (SV-Daten für die Berichtsjahre 2011 und 2012)

¹⁷ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 254. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß § 87 Abs. 3f SGB V zur Übermittlung von Daten aus Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c und 140a SGB V und von Daten zur Inanspruchnahme bereinigungsrelevanter Leistungen im Rahmen des Kollektivvertrags durch Teilnehmer an Selektivverträgen an das Institut des Bewertungsausschusses für die Jahre 2011 und 2012 sowie zur Pseudonymisierung in den vorgenannten Datenübermittlungen

¹⁸ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 276. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (SV-Daten für die Berichtsjahre 2011 und 2012)

¹⁹ Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 40. Sitzung am 25. Juni 2014 (Teil A) (SV-Daten für die Berichtsjahre 2013 und 2014)

1.4 Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe (GSPA)

Grundlage für die anlassbezogene Übermittlung einer um Merkmale und Satzarten angereicherten Versichertenstichprobe („Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“) gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung für das Berichtsjahr 2011, das letzte vollständige Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und die ersten drei vollständigen Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform ist der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung²⁰ sowie der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 351. Sitzung²¹. Diese Beschlüsse regeln anlassbezogene Datenlieferungen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung und Weiterentwicklung des EBM in den Jahren 2012 bis 2014 bzw. der humangenetischen Leistungen. Die Übermittlung eines Teils der GSPA – pseudonymisierte vertragsarztbezogene Abrechnungsdaten (Satzart 210A) sowie pseudonymisierte betriebsstättenbezogene Stammdaten (Satzart 211A) – ab dem Berichtsjahr 2012 erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung²². Dieser Beschluss regelt die Vorgaben für das Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V.

1.5 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (AST-Daten)

Die anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung erfolgt für die verschiedenen Berichtsjahre vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verwendungszusammenhänge. Dies drückt sich sowohl in einem an den jeweiligen Verwendungszweck angepassten Umfang und Inhalt der übermittelten Satzarten als auch in der jeweiligen Bezeichnung des Datenkörpers aus (AST_EBM-Daten, AST_OW-Daten bzw. AST_AUG-Daten). Nach derzeitiger Beschlusslage umfasst die anlassbezogene arzt- und praxisvollständige Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung die Berichtsjahre 2011 bis 2014 sowie das letzte vollständige Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und die ersten drei vollständigen Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform und wird ggf. fortgeführt. Ein Teil der AST_EBM-Daten – pseudonymisierte arztbezogene Abrechnungsgruppenzuordnungen (Satzart AST_EBM_ARZT) – wird unbefristet ab dem Berichtsjahr 2012 übermittelt. Die anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung ausschließlich derjenigen Arztpraxen, in denen Augenärzte tätig sind, umfasst die Berichtsjahre 2009, 2010, 2012 und 2013. Strukturell und in Bezug auf die pseudonymisierungsrelevanten Attribute sind die einzelnen Satzarten der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung über die Berichtsjahre hinweg vergleichbar.

1.5.1 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die geplante EBM-Reform (AST_EBM-Daten)

Grundlage für die anlassbezogene Übermittlung der arzt- und praxisvollständigen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (AST_EBM-Daten) gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung für das Berichtsjahr 2011, das letzte vollständige Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und die ersten drei vollständigen Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform ist der Beschluss des Bewertungsaus-

²⁰ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (GSPA für das Berichtsjahr 2011, das letzte vollständige Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und die ersten drei vollständigen Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform)

²¹ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 351. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (Satzarten 210B und 211B der GSPA für die Berichtsjahre 2014 bis 2016)

²² Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 (Satzarten 210A und 211A der GSPA ab dem Berichtsjahr 2012)

schusses in seiner 295. Sitzung²³ sowie der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 351. Sitzung²⁴, welche anlassbezogene Datenlieferungen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung und Weiterentwicklung des EBM in den Jahren 2012 bis 2014 und der humangenetischen Leistungen regeln. Die anlassbezogene Übermittlung eines Teils der AST_EBM-Daten – pseudonymisierte arztbezogene Abrechnungsgruppenzuordnungen (Satzart AST_EBM_ARZT) – ab dem Berichtsjahr 2012 erfolgt unbefristet auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung²⁵, welcher die Vorgaben für das ASV-Bereinigungsverfahren regelt.

1.5.2 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes (AST_OW-Daten)

Die anlassbezogene Übermittlung der arzt- und praxisvollständigen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (AST_OW-Daten) gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V für die Berichtsjahre 2012 bis 2014 erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 305. Sitzung²⁶, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 327. Sitzung²⁷ sowie des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 352. Sitzung²⁸. Diese Beschlüsse regeln anlassbezogene Datenlieferungen zur Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes für die Jahre 2014 bis 2016 gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V. Unterschiede zur arzt- und praxisvollständigen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung nach Abschnitt 1.5.1 sind in Abschnitt 2.6 näher erläutert.

1.5.3 Anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zur Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der GOP 06225 in den EBM (AST_AUG-Daten)

Die anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung ausschließlich derjenigen Praxen, in denen Augenärzte tätig sind (AST_AUG-Daten), gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V für die Berichtsjahre 2009, 2010 sowie bis auf Weiteres ab dem Berichtsjahr 2012 erfolgt gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 310. Sitzung²⁹, welcher anlassbezogene Datenlieferungen zur Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 zum 1. Januar 2012 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) regelt. Der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses hat nach Abnahme des Evaluationsberichts des Instituts des Bewertungsausschusses in seiner 395. Sitzung am 6. Januar 2015 entschieden, dass die entsprechenden Datenlieferungen mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2014 beendet werden.

²³ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 295. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (AST_EBM-Daten für das Berichtsjahr 2011, das letzte vollständige Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und die ersten drei vollständigen Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform)

²⁴ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 351. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (Satzart AST_EBM_ARZT_B für die Berichtsjahre 2014 bis 2016)

²⁵ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 (Satzart AST_EBM_ARZT ab dem Berichtsjahr 2012)

²⁶ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 305. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (AST_OW-Daten für das Berichtsjahr 2012)

²⁷ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 327. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (AST_OW-Daten für die Berichtsjahre 2012 und 2013)

²⁸ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 352. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (AST_OW-Daten für die Berichtsjahre 2013 und 2014)

²⁹ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 310. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) (AST_AUG-Daten für die Berichtsjahre 2009 und 2010 sowie bis auf Weiteres ab dem Berichtsjahr 2012)

1.6 Indikationsbezogene Kennzeichnung von ASV-Patienten in der Geburtstagsstichprobe (ASV-Patienten-Kennzeichnung)

Für Versicherte der bundesweiten Versichertenstichprobe, die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in Anspruch genommen haben, erfolgt die anlassbezogene Übermittlung der ASV-Indikation für die Berichtsjahre 2015 bis 2020 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung³⁰. Die anlassbezogene Datenübermittlung ermöglicht die indikationsbezogene Kennzeichnung der in der Geburtstagsstichprobe enthaltenen ASV-Patienten.

1.7 Anlassbezogene Lieferungen von Abrechnungsdaten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V (ASV-Abrechnungsdaten)

Die anlassbezogene Übermittlung von Abrechnungsdaten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V erfolgt vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verwendungszusammenhänge in einem an den jeweiligen Verwendungszweck angepassten Umfang und Inhalt der übermittelten Satzarten für verschiedene Berichtszeiträume.

1.7.1 Anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben

Die anlassbezogene Übermittlung von ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben erfolgt für die Berichtsjahre 2015 bis 2020 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung³¹.

1.7.2 Anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschusses hat mit Beschluss in seiner 2. Sitzung am 15. September 2015 in der Protokollnotiz Nr. 1 einen Beschluss zur anlassbezogenen Übermittlung von ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams angekündigt. In der 8. Sitzung des Arbeitsausschusses des ergänzten Bewertungsausschusses am 16. Oktober 2015 wurde festgelegt, dass sich die Datenlieferung auf die Berichtsjahre 2015 und 2016 erstreckt.

1.8 Anlassbezogene Lieferungen von Versichertenstammdaten und Abrechnungsdaten der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von Versicherten, die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in Anspruch genommen haben (Stammdaten und vertragsärztliche Abrechnungsdaten von ASV-Patienten)

Die anlassbezogene Übermittlung von Versichertenstammdaten und Abrechnungsdaten der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von Versicherten, die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in Anspruch genommen haben, sowie der zugehörigen arzt- und praxisbezogenen

³⁰ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 (Teil A) (ASV-Indikation der Versicherten in der bundesweiten Versichertenstichprobe für die Berichtsjahre 2015 bis 2020 zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben)

³¹ Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 (Teil B) (ASV-Abrechnungsdaten für die Berichtsjahre 2015 bis 2020 zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben)

Zuordnungsinformationen erfolgt für die Berichtsjahre 2015 bis 2020 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung³².

2 Vereinbarte Datenflüsse und Pseudonymisierungsanforderungen

Die durch die o. a. Beschlüsse des Bewertungsausschusses festgelegten Datenflüsse an den Bewertungsausschuss (Datenstelle des Bewertungsausschusses bzw. Institut des Bewertungsausschusses) sind in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

Die Datenlieferungen beziehen sich derzeit auf die

- „Geburtstagsstichprobe“ (Berichtszeitraum ab 2007)
- „Regionalisierte Geburtstagsstichprobe (GSPR) für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ (Berichtszeitraum ab 2007)
- „Selektivvertragsdaten“ (Berichtszeitraum 2009 bis 2014, ggf. Fortführung)
- Anlassbezogene Datenübermittlung der um Merkmale und Satzarten angereicherten Versichertenstichprobe („Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“) (GSPA gesamt: Berichtszeitraum 2011, letztes vollständiges Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und erste drei vollständige Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform; Satzarten 210A und 211A: Berichtszeitraum 2012 ff.; Satzarten 210B und 211B: Berichtszeitraum 2014 bis 2016)
- Anlassbezogene Datenübermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung (arzt- und praxisvollständige Abrechnungsstatistik gesamt: Berichtszeitraum 2011 bis 2014, letztes vollständiges Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und erste drei vollständige Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform, ggf. Fortführung; Satzart AST_EBM_ARZT: Berichtszeitraum 2012 ff.; augenärztliche Abrechnungsstatistik: Berichtsjahre 2009, 2010, 2012 und 2013; Satzart AST_EBM_ARZT_B: Berichtszeitraum 2014 bis 2016)
- Anlassbezogene Übermittlung der ASV-Patienten-Kennzeichnung (Berichtszeitraum 2015 bis 2020)
- Anlassbezogene Übermittlung der ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben (Berichtszeitraum 2015 bis 2020)
- Anlassbezogene Übermittlung der Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten (Berichtszeitraum 2015 bis 2020).

Darüber hinaus sind derzeit folgende Beschlüsse des ergänzten Bewertungsausschusses zu anlassbezogenen Datenlieferungen angekündigt:

- Anlassbezogene Übermittlung der ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams (Berichtszeitraum 2015 bis 2016)

³² Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 (Teil A) (Versichertenstammdaten, Abrechnungsdaten der vertragsärztlichen Versorgung im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte sowie zugehörige arzt- und praxisbezogene Zuordnungsinformationen für die Berichtsjahre 2015 bis 2020 zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben)

- Anlassbezogene Übermittlung von Daten zur empirischen Untersuchung der im Rahmen der ASV gesondert berechnungsfähigen, von den Krankenkassen erstatteten Sachkosten.

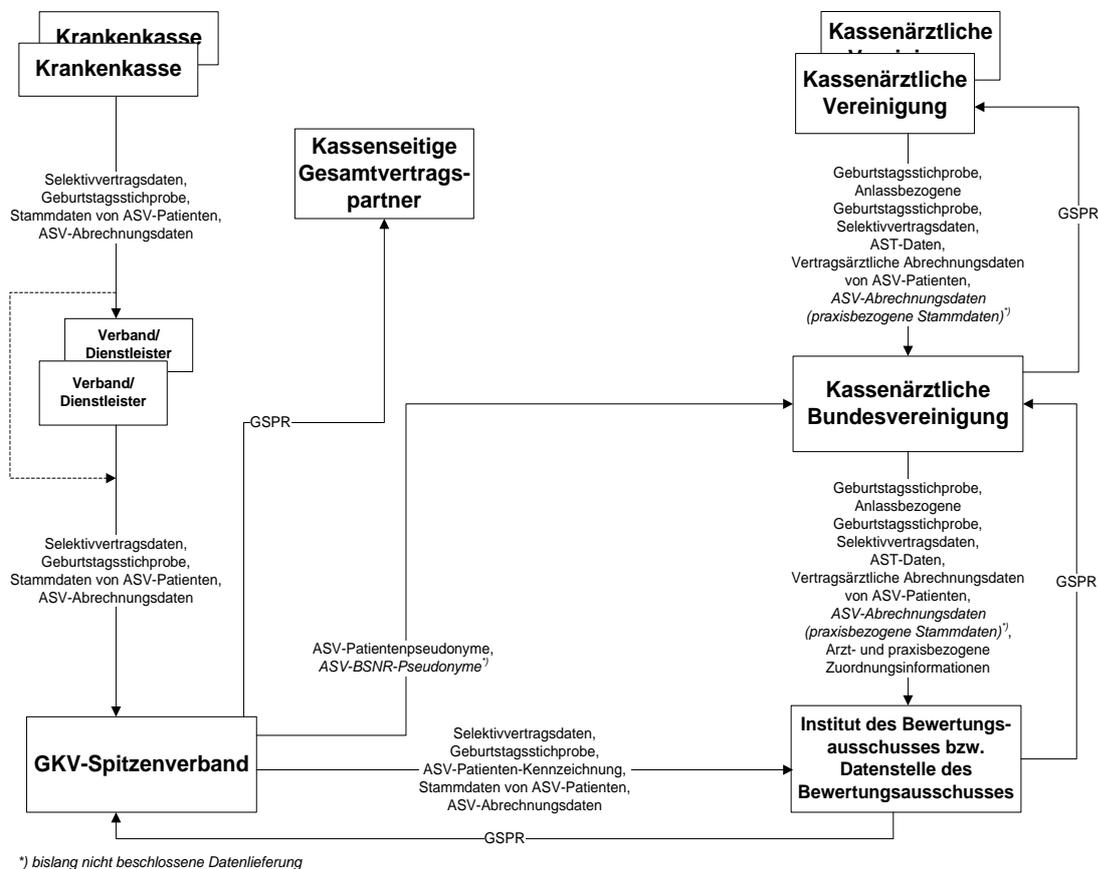


Abbildung 1: Datenflüsse mit Pseudonymisierungsanforderungen

Das Pseudonymisierungsverfahren für diese Datenlieferungen wird im Folgenden einzeln näher beschrieben.

2.1 Darstellung des Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss

Das in Abbildung 2 dargestellte Pseudonymisierungsverfahren bezieht sich auf die Attribute lebenslange Arztnummer (LANR), Betriebsstättennummer (BSNR), Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR), Krankenhaus-IK (KHIK), ASV-Teamnummer (ASVTNR), kassenspezifische Krankenversichertennummer (KVNR) sowie lebenslange Krankenversichertennummer (eGK) und wird für alle Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss zweistufig und für Lieferungen an die Gesamtvertragspartner dreistufig gestaltet. Auf dieser dritten Stufe wird ab dem Berichtszeitraum 2010 bis 2012 der „regionalisierten Geburtstagsstichprobe (GSPR) für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ zusätzlich das Attribut Fall_ID pseudonymisiert.

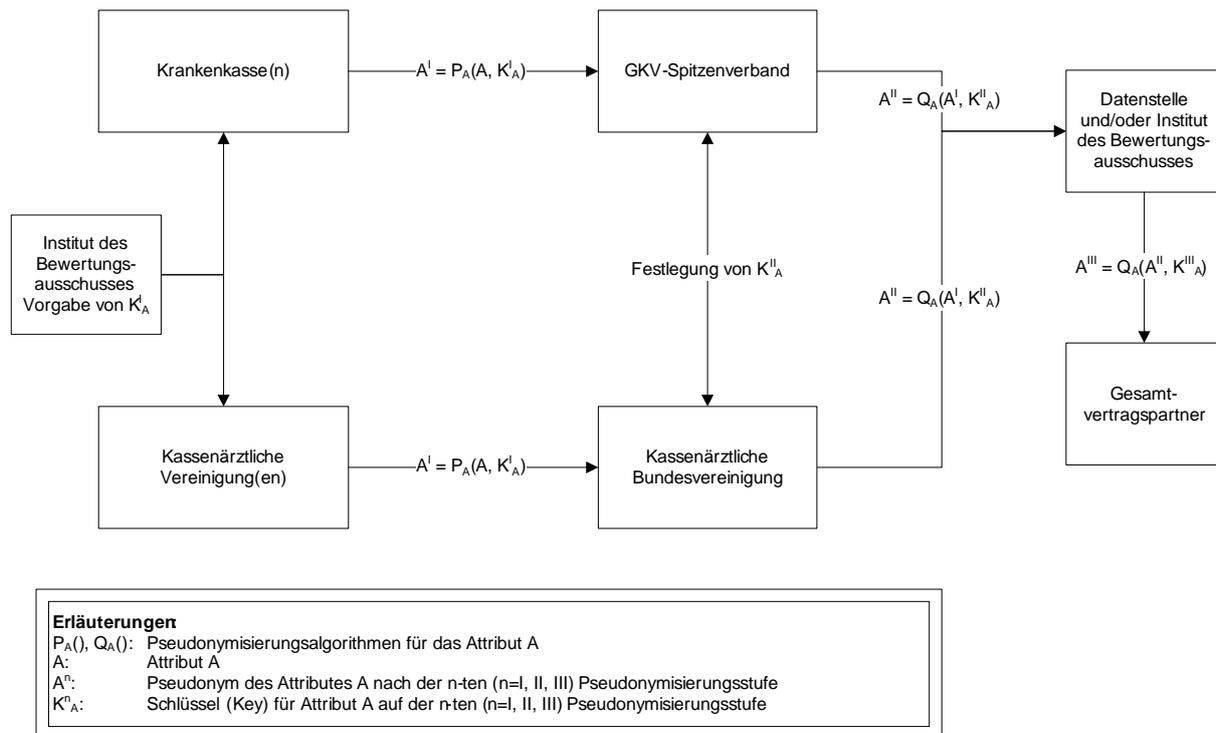


Abbildung 2: Mehrstufiges Pseudonymisierungsverfahren mit Zusammenführungsmöglichkeit der Daten durch einheitlich pseudonymisierte Attribute

Die erste Stufe des Pseudonymisierungsverfahrens bezieht sich auf die Datenlieferung der Krankenkassen bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen an den GKV-Spitzenverband bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die zweite Stufe bezieht sich auf die Datenlieferung des GKV-Spitzenverbandes bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses und/oder das Institut des Bewertungsausschusses.

Im Falle zusammengehöriger Datenlieferungen durch die Krankenkassen bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen hinsichtlich eines Attributs A ist einerseits der auf der ersten Stufe und andererseits der auf der zweiten Stufe verwendete Pseudonymisierungsalgorithmus für alle Beteiligten identisch. Dabei können sich zusammengehörige Datenlieferungen aus einem einzelnen Beschluss des Bewertungsausschusses zu Datenlieferungen oder aus verschiedenen Beschlüssen des Bewertungsausschusses ergeben.

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass das Institut des Bewertungsausschusses den Schlüssel zur Pseudonymisierung auf der ersten Stufe vorgibt. Dieser vom Institut des Bewertungsausschusses vorgegebene Schlüssel auf der ersten Stufe des Pseudonymisierungsverfahrens ist weder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) noch dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) bekannt. Hiervon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen die ASV-Abrechnungsdaten, gibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Schlüssel zur Pseudonymisierung der arzt- und praxisbezogenen Attribute (lebenslange Arztnummer, Betriebsstättennummer, Nebenbetriebsstättennummer) auf der ersten Stufe vor, da die datenschutzrechtlichen Anforderungen bereits im Zusammenhang mit der Erhebung der Abrechnungsstatistik durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung umgesetzt werden.
2. Der vom Institut des Bewertungsausschusses für die Attribute lebenslange Arztnummer, Betriebsstättennummer, Krankenhaus-IK und ASV-Teamnummer vorgegebene Schlüssel zur Pseudonymisierung dieser Attribute auf der ersten Stufe in den ASV-Abrechnungsdaten ist dem GKV-Spitzenverband bekannt, da die datenschutzrechtli-

chen Anforderungen bereits im Zusammenhang mit der Erhebung der ASV-Abrechnungsdaten durch den GKV-Spitzenverband umgesetzt werden.

Auf der zweiten Stufe sind zwei Konstellationen der Zusammenführbarkeit von pseudonymisierten Attributen zu unterscheiden.

Im Fall der Zusammenführung von Daten der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen muss auf der zweiten Stufe der Pseudonymisierung der Schlüssel auf beiden Seiten identisch sein. Dieses wird dadurch erreicht, dass der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Schlüssel (Key) gemeinsam festlegen (siehe Abbildung 2).

Sollen die Daten nicht zusammengeführt werden, so legen der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung ihren jeweiligen Schlüssel selbst fest (siehe Abbildung 3).

In beiden Fällen ist der Schlüssel auf der zweiten Stufe den Krankenkassen, der Datenstelle, dem Institut des Bewertungsausschusses und den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht bekannt.

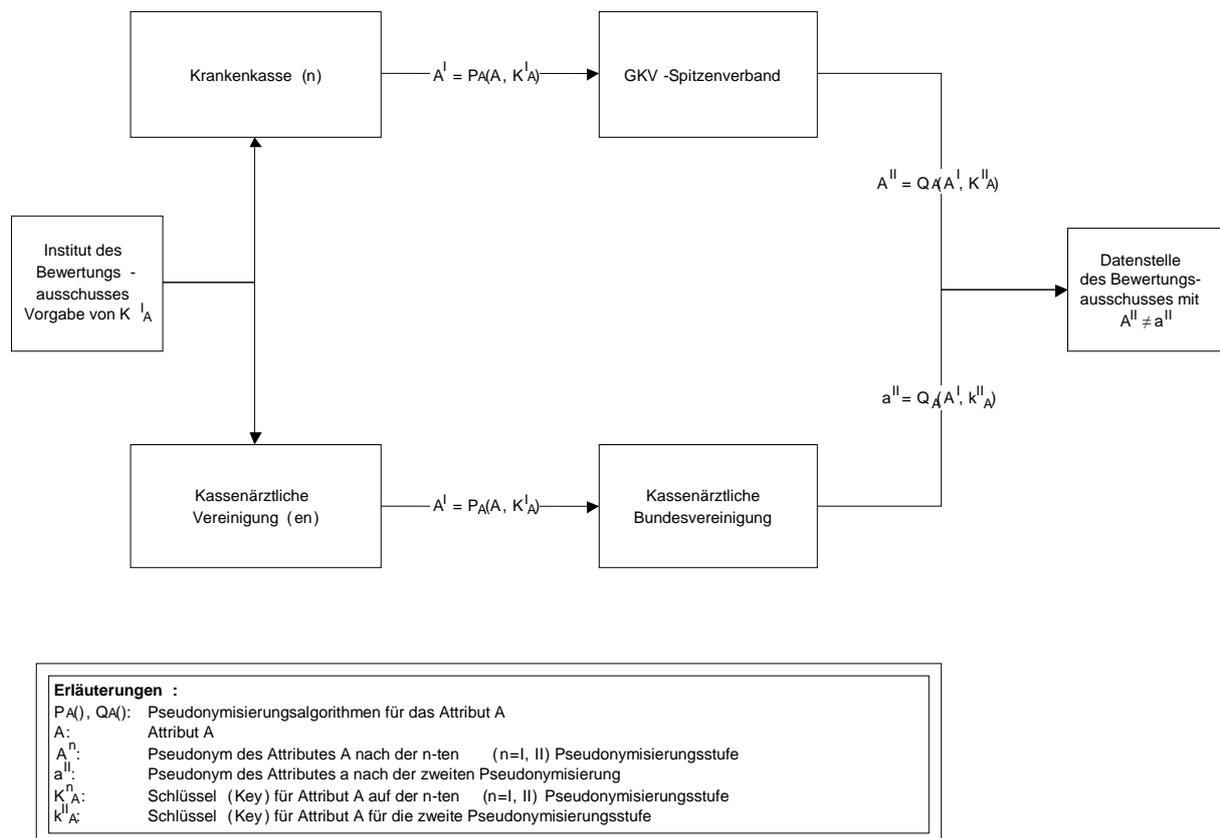


Abbildung 3: Zweistufiges Pseudonymisierungsverfahren ohne Zusammenführungsmöglichkeit der Daten durch die pseudonymisierten Attribute

Abweichend von den hier dargestellten Datenlieferungen (s. Abbildung 2, 3) können die Datenlieferanforderungen des Bewertungsausschusses ausschließlich die Kassenseite oder die Ärzteseite betreffen. Auch in diesen Fällen bleibt die Zweistufigkeit des Pseudonymisierungsverfahrens erhalten.

Daten zur „regionalisierten Geburtstagsstichprobe für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ werden zusätzlich auf einer dritten Stufe verschlüsselt und können somit mit keinem der anderen Datenkörper zusammengeführt werden.

2.2 Pseudonymisierungsverfahren der „Geburtstagsstichprobe“

Die als „Geburtstagsstichprobe“ bezeichnete Versichertenstichprobe umfasst pseudonymisierte Versichertenstammdaten der Krankenkassen und pseudonymisierte ambulante ärztliche Abrechnungsdaten von Versicherten, die an ausgewählten Kalendertagen eines Monats geboren sind. Die Zusammenführung der Versichertenstammdaten mit den ambulanten ärztlichen Abrechnungsdaten in der Datenstelle erfolgt über die Attribute Institutionskennzeichen der Krankenkasse (KVK-IK) und pseudonymisierte Krankenversicherungsnummer von der Krankenversicherungskarte (KVNR) bzw. elektronischen Gesundheitskarte (eGK). Die Datenerhebung beginnt mit dem Berichtsjahr 2007. Für die Datenerhebung des Jahres 2010 erfolgt erstmals ein turnusmäßiger Wechsel der Stichprobenauswahl in Verbindung mit einem Schlüsselwechsel (vgl. Abschnitt 5.3).

Die versichertenbezogenen Merkmale KVNR (kassenspezifische Versichertennummer) und eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) werden mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 auf der Kassenseite einerseits und auf der Ärzteseite andererseits jeweils zweistufig pseudonymisiert (vgl. Abschnitt 4).

Die arzt- bzw. praxisbezogenen Merkmale (BSNR, NBSNR und LANR³³) werden mit jeweils spezifischen Schlüsseln durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und anschließend durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung mittels RIPEMD-160 pseudonymisiert (vgl. Abschnitt 4).

Empfänger der pseudonymisierten Daten ist die Datenstelle des Bewertungsausschusses.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 1: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der „Geburtstagsstichprobe“

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
KVNR bzw. eGK	Kasse, KV	InBA	K ^I _{KVNR_GS}	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{KVNR_GS}
BSNR	KV	KBV	K ^I _{BSNR_GS}	KBV	K ^{II} _{BSNR_GS}
NBSNR ³³	KV	KBV	K ^I _{BSNR_GS}	KBV	K ^{II} _{BSNR_GS}
LANR ³³	KV	KBV	K ^I _{LANR_GS}	KBV	K ^{II} _{LANR_GS}

2.3 Pseudonymisierungsverfahren der „GSPR“

Die „regionalisierte Geburtstagsstichprobe (GSPR) für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ wird auf Basis einer freigegebenen Version der Geburtstagsstichprobe auf Bundesebene (vgl. Abschnitt 2.2) erstellt. Gegenüber dieser ist der Datenkörper im Umfang reduziert und nach KV-Bereichen sowie nach Kassenarten regionalisiert abgegrenzt gestaltet. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses stellen dabei sicher, dass die Daten regional nach Wohnortprinzip abgegrenzt an die Gesamtvertragspartner weitergeleitet werden. In den Daten, die der GKV-Spitzenverband an die regionalen Verbände der Krankenkassen übermittelt, wird der jeweilige Kassenbezug für die nicht der Empfänger-Kassenart angehörigen Krankenkassen in einzelnen Satzarten entfernt und ggf. leer oder durch einen Ersatzwert übermittelt.

³³ Die Attribute NBSNR und LANR sind ab dem Berichtsjahr 2011 nicht mehr Bestandteil der arztseitigen Lieferungen für die „Geburtstagsstichprobe“ und werden nur anlassbezogen im Rahmen der GSPA an die Datenstelle des Bewertungsausschusses übermittelt.

Die versichertenbezogenen Merkmale KVNR³⁴ und eGK werden mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 auf der Kassenseite einerseits und auf der Ärzteseite andererseits jeweils zweistufig pseudonymisiert. Zum Zwecke der Anonymisierung erfolgt in der Datenstelle eine dritte Stufe der Verschlüsselung (vgl. Abschnitt 4).

Das praxisbezogene Merkmal BSNR wird mit jeweils spezifischen Schlüsseln durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und anschließend durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Datenstelle mittels RIPEMD-160 pseudonymisiert. Zum Zwecke der Anonymisierung erfolgt in der Datenstelle eine dritte Stufe der Verschlüsselung (vgl. Abschnitt 4).

Ausschließlich auf der dritten Stufe wird ab dem Berichtszeitraum 2010 bis 2012 zusätzlich das Attribut Fall_ID durch die Datenstelle mittels RIPEMD-160 pseudonymisiert (vgl. Abschnitt 4).

Empfänger der irreversibel verschlüsselten Daten sind die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 2: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der „GSPR“

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe		Schlüssel 3. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
KVNR ³⁴ bzw. eGK	Kasse, KV	InBA	K ^I _{KVNR_GS}	KBV/ GKV-SV	K ^{II} _{KVNR_GS}	Daten- stelle	K ^{III} _{KVNR_GS}
BSNR	KV	KBV	K ^I _{BSNR_GS}	KBV	K ^{II} _{BSNR_GS}	Daten- stelle	K ^{III} _{BSNR_GS}
Fall_ID	KBV					Daten- stelle	K ^{III} _{Fall_ID_GS}

2.4 Pseudonymisierungsverfahren der „Selektivvertragsdaten“

Zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung ab dem Jahr 2009 aufgrund der Teilnahme von Versicherten an Selektivverträgen sollen durch die Krankenkassen versichertenindividuelle Daten erhoben werden. Diese Daten werden von jeder selektivvertragsschließenden Krankenkasse an den GKV-Spitzenverband übermittelt, der diese gesammelt an das Institut des Bewertungsausschusses (bis Berichtsjahr 2012) bzw. an die Datenstelle des Bewertungsausschusses (ab Berichtsjahr 2013) für die Arbeiten nach Vorgaben des Bewertungsausschusses weiterleitet. Die Datenerhebung bezieht sich auf die Berichtsjahre 2009 bis 2014 und wird gegebenenfalls fortgeschrieben.

Mit Wirkung für die Berichtsjahre 2013 und 2014 übermitteln zudem die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung versichertenbezogene selektivvertragliche Teilnahmedaten an die Datenstelle des Bewertungsausschusses, insbesondere zum Zweck der Verbesserung der Qualitätsprüfung der beim Institut des Bewertungsaus-

³⁴ Das Attribut KVNR in der GSPR wurde nur bis zum Berichtszeitraum 2008 bis 2010 übermittelt.

schusses ankommenden Daten. Auch diese Datenlieferung wird gegebenenfalls fortgeschrieben.

Die „Selektivvertragsdaten“ enthalten die Merkmale KVNR³⁵, eGK, BSNR³⁶ und LANR³⁶, die nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses pseudonymisiert übermittelt werden müssen. Es ist dabei vorzusehen, dass die Pseudonyme der KVNR bzw. eGK sowohl zwischen dem kassenseitig und dem KV-seitig gelieferten Teil der „Selektivvertragsdaten“ als auch zwischen „Selektivvertragsdaten“ und „Geburtsstichprobe“ identisch sind. BSNR und LANR aus dieser Datenerhebung werden hingegen nicht mit den Daten aus der „Geburtsstichprobe“ zusammengeführt.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 3: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der Datenlieferung aus Selektivverträgen

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe			Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung	Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
KVNR ³⁵ bzw. eGK	Kasse, KV	InBA	InBA	K ^I _{KVNR_GS}	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{KVNR_GS}
BSNR ³⁶	Kasse	InBA	InBA	K ^I _{BSNR_SV}	GKV-SV	K ^{II} _{BSNR_SV}
LANR ³⁶	Kasse	InBA	InBA	K ^I _{LANR_SV}	GKV-SV	K ^{II} _{LANR_SV}

Um der Forderung nach der versichertenbezogenen Zusammenführbarkeit der kassen- und KV-seitig gelieferten „Selektivvertragsdaten“ einerseits sowie der Daten aus der „Geburtsstichprobe“ mit den „Selektivvertragsdaten“ andererseits zu genügen, müssen in beiden Erhebungen zum einen die Schlüssel für das Attribut KVNR bzw. eGK auf der ersten Stufe und zum anderen die Schlüssel auf der zweiten Stufe übereinstimmen.

2.5 Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“)

Die anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe erweitert die in der 273. Sitzung des Bewertungsausschusses definierte Geburtstagsstichprobe um weitere Satzarten und um Merkmale in bereits für die Geburtstagsstichprobe definierten Satzarten mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2011. Insbesondere werden Arzt- und Betriebsstätten- bzw. Nebenbetriebsstättenbezüge auf der Ebene der abgerechneten Gebührenordnungsposition aufgenommen und es sind die fallbezogenen Angaben zu Operationen/Prozeduren der vertragsärztlichen Behandlung sowie ein Betriebsstättenverzeichnis mit der Zuordnungsvorschrift von Betriebs- zu Nebenbetriebsstätten an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zu übermitteln. Hierbei ist die arzt- und praxisbezogene Längsschnittfähigkeit zu den Daten der Geburtstagsstichprobe sowie zur anlassbezogenen Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zu gewährleisten.

Die Daten der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe enthalten die (N)BSNR und die LANR als pseudonymisierte Attribute, welche von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu übermitteln sind. Die Kas-

³⁵ Das Attribut KVNR ist für die Berichtsjahre 2013 und 2014 nicht mehr Bestandteil der kassenseitig übermittelten Selektivvertragsdaten.

³⁶ Die Attribute BSNR und LANR sind für die Berichtsjahre 2013 und 2014 nicht mehr Bestandteil der Selektivvertragsdaten.

senärztliche Bundesvereinigung überschlüsselt die übermittelten Pseudonyme der (N)BSNR und der LANR und gibt die Daten der damit zweifach pseudonymisierten (N)BSNR bzw. LANR an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weiter.

Um die Zusammenführbarkeit der Daten der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe mit den Daten der Versichertenstichprobe sowie der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zu gewährleisten, werden die zu pseudonymisierenden Attribute (N)BSNR und LANR auf beiden Stufen der Pseudonymisierung jeweils mit demselben Schlüssel pseudonymisiert.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 4: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute für die anlassbezogene Übermittlung der um Merkmale angereicherten Versichertenstichprobe („Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“)

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
BSNR	KV	KBV	K ^I _{BSNR_GS}	KBV	K ^{II} _{BSNR_GS}
NBSNR	KV	KBV	K ^I _{BSNR_GS}	KBV	K ^{II} _{BSNR_GS}
LANR	KV	KBV	K ^I _{LANR_GS}	KBV	K ^{II} _{LANR_GS}

2.6 Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung

Allgemein umfasst die anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung pseudonymisierte ärztliche Abrechnungs- und Stammdaten auf Praxis- und Arzzebene sowie ärztliche Abrechnungsdaten auf Ebene der abgerechneten Gebührenordnungsposition mit entsprechendem Praxis- und Arztbezug.

Die arzt- und praxisvollständige anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die geplante Änderung und Weiterentwicklung des EBM in den Jahren 2012 bis 2014 (AST_EBM-Daten), welche mit Wirkung für das Berichtsjahr 2011, das letzte vollständige Abrechnungsjahr vor Inkrafttreten und die ersten drei vollständigen Abrechnungsjahre nach Inkrafttreten der letzten Stufe der geplanten EBM-Reform an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt wird, ist darüber hinaus angereichert um Angaben zum Standort (Kreiskennziffer) und zum Planungsbereich der Praxis. Zudem werden einmalig für bestimmte KV-Bereiche die Lebensaltersstufe und das Geschlecht des Arztes für das Berichtsjahr 2011 erhoben. Ein Teil der AST_EBM-Daten – arztbezogene Abrechnungsgruppenzuordnungen von Praxen mit Abrechnung der GOPen 11233 sowie 11320 bis 11322 in der Satzart AST_EBM_ARZT_B – wird mit Wirkung für die Berichtsjahre 2014 bis 2016 an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt. Ein weiterer Teil der AST_EBM-Daten – arztbezogene Abrechnungsgruppenzuordnungen in der Satzart AST_EBM_ARZT – wird mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2012 an die Datenstelle des Bewertungsausschusses unbefristet übermittelt.

Die anlassbezogene arzt- und praxisvollständige Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung zur Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes für die Jahre 2014 bis 2016 gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V (AST_OW-Daten), welche mit Wirkung für die Berichtsjahre 2012 bis 2014 an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt wird, schreibt die AST_EBM-Daten – mit Ausnahme der Angaben zur Kreiskennziffer und zum Planungsbereich der Praxis sowie mit Ausnahme der Alters- und Geschlechtsangaben für Ärzte bestimmter KV-Bereiche – über das Berichts-

jahr 2011 hinweg fort. Für Verwendungszusammenhänge außerhalb der Berechnungen zur Anpassung des Orientierungswertes enthalten die AST_OW-Daten zusätzlich die Anzahl der Arzt- und Behandlungsfälle aus nicht vertragskonformer Inanspruchnahme.

Die anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung augenärztlicher Praxen (AST_AUG-Daten), welche zum Zwecke der Evaluation der Wirksamkeit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 06225 zum 1. Januar 2012 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung für die Berichtsjahre 2009, 2010, 2012 und 2013 an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelt wird, schreibt die AST_EBM-Daten – mit Ausnahme der Angaben zur Kreiskennziffer und zum Planungsbereich der Praxis sowie mit Ausnahme der Alters- und Geschlechtsangaben für Ärzte bestimmter KV-Bereiche – bezogen auf augenärztliche Praxen für Berichtszeiträume vor und nach dem Jahr 2011 fort.

Bei der über mehrere Berichtsjahre vorgesehenen anlassbezogenen Datenübermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung ist sowohl die arzt- und praxisbezogene Längsschnittfähigkeit der AST-Daten selbst als auch deren Zusammenführbarkeit mit der um Merkmale angereicherten „Anlassbezogenen Geburtstagsstichprobe“ des jeweiligen Berichtsjahres, welche für diese Zwecke um die Attribute NBSNR und LANR ergänzt wird, zu gewährleisten. Auf diese Weise schafft der Bewertungsausschuss für das jeweilige Berichtsjahr eine anlassbezogene arzt- und praxisvollständige Datengrundlage der arztseitigen Rechnungslegung, welche durch ihren Merkmalsumfang und ihre Merkmalstiefe sowie die arzt- und praxisbezogene Verknüpfbarkeit mit den fallbezogenen Daten der um Merkmale angereicherten „Anlassbezogenen Geburtstagsstichprobe“ die notwendige Flexibilität aufweist, um hiermit die Aufgaben des Bewertungsausschusses insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Änderung und Weiterentwicklung des EBM zu bearbeiten.

Die anlassbezogene Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung enthält die BSNR und die LANR als zu pseudonymisierende Attribute, welche von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu übermitteln sind. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung überschlüsselt die übermittelten Pseudonyme der BSNR und der LANR und gibt die Daten der damit zweifach pseudonymisierten BSNR bzw. LANR an die Datenstelle bzw. das Institut des Bewertungsausschusses weiter.

Um die Zusammenführbarkeit der arzt- und praxisbezogenen AST-Daten mit den Datenlieferungen der arztseitigen Rechnungslegung in der „Anlassbezogenen Geburtstagsstichprobe“ zu gewährleisten, werden die zu pseudonymisierenden Attribute BSNR und LANR der AST-Daten auf beiden Stufen jeweils mit demselben Schlüssel wie die „Anlassbezogene Geburtstagsstichprobe“ pseudonymisiert.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 5: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute für die anlassbezogene Übermittlung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
BSNR	KV	KBV	K ^I _{BSNR_GS}	KBV	K ^{II} _{BSNR_GS}
LANR	KV	KBV	K ^I _{LANR_GS}	KBV	K ^{II} _{LANR_GS}

2.7 Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der „ASV-Patienten-Kennzeichnung“

Die als „ASV-Patienten-Kennzeichnung“ bezeichneten anlassbezogenen Datenlieferungen umfassen die vom GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zu übermittelnden ASV-Indikationen derjenigen Versicherten der bundesweiten Versichertenstichprobe, die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in Anspruch genommen haben (ASV-Patienten). Die Datenerhebung erfolgt für die Berichtsjahre 2015 bis 2020.

Die Zusammenführung der versichertenbezogenen ASV-Indikationen mit den im Rahmen der „Geburtstagsstichprobe“ übermittelten Versichertenstammdaten in der Datenstelle des Bewertungsausschusses erfolgt über das versichertenbezogene Merkmal eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID), welches mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 gemäß Tabelle 6 zweistufig pseudonymisiert wird (vgl. Abschnitt 4).

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 6: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der „ASV-Patienten-Kennzeichnung“

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
eGK	Kasse	InBA	K ^I _{KVNR_GS}	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{KVNR_GS}

2.8 Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der „ASV-Abrechnungsdaten“

Abhängig vom jeweiligen Verwendungszusammenhang umfassen die als „ASV-Abrechnungsdaten“ bezeichneten Datenlieferungen pseudonymisierte Daten der gemäß ASV-Abrechnungsvereinbarung abgerechneten Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in unterschiedlicher Merkmals- und Gliederungstiefe für verschiedene Berichtszeiträume.

2.8.1 Pseudonymisierungsverfahren für anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben

Die ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben umfassen von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zu übermittelnde pseudonymisierte Abrechnungsdaten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V, welche das pseudonymisierungsrelevante Merkmal eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) enthalten. Die Datenübermittlung erfolgt für die Berichtsjahre 2015 bis 2020.

Die Zusammenführung der ASV-Abrechnungsdaten mit den Stammdaten der ASV-Patienten (vgl. Abschnitt 2.9) in der Datenstelle des Bewertungsausschusses erfolgt über das Attribut eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID), welches eine identische Schlüsselvorgabe auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe aufweist.

Das von den Krankenkassen auf der ersten Stufe mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 pseudonymisierte versichertenbezogene Merkmal eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) wird an den GKV-Spitzenverband

übermittelt, welcher seinerseits die übermittelten Pseudonyme der eGK-Nummer mittels RIPEMD-160 überschlüsselt und die damit zweifach pseudonymisierten eGK-Nummern an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weiterleitet (vgl. Abschnitt 4). Für die Berichtsjahre 2015 bis 2016 ist über die Vorgabe eines für beide Jahre einheitlichen Pseudonymisierungsschlüssels auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe die Längsschnittlichkeit des versichertenbezogenen Merkmals eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) zu gewährleisten. Für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 erfolgt die Schlüsselvorgabe auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe geburtskalendertagsspezifisch, wobei bezogen auf den jeweiligen Geburtskalendertag die Schlüssel auf der ersten Stufe jahresübergreifend identisch sind und auf der zweiten Stufe jahresabhängig gewechselt werden. Eine Verknüpfbarkeit der zweistufig pseudonymisierten PersonenID im Längsschnitt ist somit für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 zunächst nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der nachträglichen Gewährleistung der Längsschnittlichkeit der PersonenID auch für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 besteht jedoch weiterhin. Hierzu müsste die Pseudonymisierung ausschließlich auf der zweiten Stufe mittels Vorgabe jahresübergreifend einheitlicher Schlüssel erneut durchgeführt und der Datenstelle des Bewertungsausschusses eine Zuordnungstabelle für die Ersetzung der "alten" durch die "neuen" Pseudonyme zur Verfügung gestellt werden.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 7: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
eGK	Kasse	InBA	K ^I _{eGK} _ASV	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{eGK} _ASV

2.8.2 Konzept eines Pseudonymisierungsverfahrens für anlassbezogene ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams

Dieser Abschnitt beschreibt mit dem bestehenden Pseudonymisierungsverfahren zusammenhängende Verfahrenselemente 1 bis 19 zur Pseudonymisierung anlassbezogener ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams, die nur Anwendung finden, insofern und insoweit der ergänzte Bewertungsausschuss entsprechend beschließt.

- (1) Die ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams umfassen einerseits vom GKV-Spitzenverband bzw. von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zu übermittelnde pseudonymisierte Teamdaten (Stammdaten der ASV-Teams, einschließlich praxisbezogener Stammdaten)
- (2) und andererseits von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an die Datenstelle des Bewertungsausschusses zu übermittelnde pseudonymisierte Abrechnungsdaten der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V,
- (3) welche über die Merkmale ASV-Teamnummer, Betriebsstättennummer, Krankenhaus-IK und lebenslange Arztnummer mittels identischer Schlüsselvorgabe auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe miteinander verknüpfbar sind.
- (4) Die Datenübermittlung erfolgt für die Berichtsjahre 2015 bis 2016.

- (5) Die Zusammenführung der ASV-Abrechnungsdaten mit den Stammdaten der ASV-Patienten (vgl. Abschnitt 2.9) in der Datenstelle des Bewertungsausschusses erfolgt über das Attribut eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID), welches eine identische Schlüsselvorgabe auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe aufweist.
- (6) Das von den Krankenkassen auf der ersten Stufe mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 pseudonymisierte versichertenbezogene Merkmal eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) wird an den GKV-Spitzenverband übermittelt,
- (7) welcher seinerseits die übermittelten Pseudonyme der eGK-Nummer mittels RIPEMD-160 überschlüsselt und die damit zweifach pseudonymisierten eGK-Nummern an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weiterleitet (vgl. Abschnitt 4).
- (8) Über die Vorgabe eines für beide Berichtsjahre einheitlichen Pseudonymisierungsschlüssels auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe ist die Längsschnittlichkeit des versichertenbezogenen Merkmals eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) zu gewährleisten.
- (9) Das einerseits von den Krankenkassen (ASV-Abrechnungsdaten) bzw. dem GKV-Spitzenverband (ASV-Teamdaten) und andererseits von den Kassenärztlichen Vereinigungen (praxisbezogene Stammdaten) auf der ersten Stufe mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 pseudonymisierte Merkmal BSNR
- (10) wird vom GKV-Spitzenverband bzw. von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mittels RIPEMD-160 überschlüsselt und damit zweifach pseudonymisiert an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weitergeleitet (vgl. Abschnitt 4).
- (11) Der GKV-Spitzenverband übermittelt an die Kassenärztliche Bundesvereinigung die auf der zweiten Stufe erzeugten BSNR-Pseudonyme der an der ASV teilnehmenden Leistungserbringer (ASV-BSNR-Pseudonyme)
- (12) für den Zweck der Erhebung der praxisbezogenen Stammdaten der ASV-Berechtigten.
- (13) Die von den Krankenkassen (ASV-Abrechnungsdaten) bzw. dem GKV-Spitzenverband (ASV-Teamdaten) auf der ersten Stufe mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 pseudonymisierten Merkmale
- (14) ASV-Teamnummer,
- (15) Krankenhaus-IK und
- (16) lebenslange Arztnummer
- (17) werden vom GKV-Spitzenverband mittels RIPEMD-160 überschlüsselt und damit zweifach pseudonymisiert an die Datenstelle des Bewertungsausschusses weitergeleitet (vgl. Abschnitt 4).
- (18) Die Schlüsselvorgabe erfolgt auf der jeweiligen Stufe attributübergreifend identisch.
- (19) Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 8: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der ASV-Abrechnungsdaten zur Überprüfung der mehrfachen Abrechnung von ASV-Leistungen innerhalb eines Kernteams

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
eGK	Kasse	InBA	K ^I _{eGK} _ASV	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{eGK} _ASV
BSNR	Kasse, GKV-SV, KV, KBV	InBA	K ^I _{BSNR} _ASV1	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{BSNR} _ASV1
LANR	Kasse, GKV-SV	InBA	K ^I _ASV1	GKV-SV	K ^{II} _ASV1
KHIK	Kasse, GKV-SV	InBA	K ^I _ASV1	GKV-SV	K ^{II} _ASV1
ASVTNR	Kasse, GKV-SV	InBA	K ^I _ASV1	GKV-SV	K ^{II} _ASV1

2.9 Pseudonymisierungsverfahren für die anlassbezogene Übermittlung der Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten

Die Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten umfassen pseudonymisierte Versichertenstammdaten der Krankenkassen und pseudonymisierte vertragsärztliche Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von Versicherten, die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V in Anspruch genommen haben, einschließlich der zugehörigen arzt- und praxisbezogenen Zuordnungsinformationen. Die Zusammenführung der Versichertenstammdaten mit den vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte der ASV-Patienten einerseits sowie mit den „ASV-Abrechnungsdaten“ andererseits in der Datenstelle des Bewertungsausschusses erfolgt über das Attribut eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID), welches eine identische berichtszeitraumspezifische Schlüsselvorgabe auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe aufweist. Die Datenübermittlung erfolgt für die Berichtsjahre 2015 bis 2020.

Das versichertenbezogene Merkmal eGK (unveränderlicher Teil der lebenslangen Versichertennummer bzw. PersonenID) wird mittels des Pseudonymisierungsverfahrens RIPEMD-160 auf der Kassenseite einerseits und auf der Ärzteseite andererseits jeweils zweistufig pseudonymisiert (vgl. Abschnitt 4). Wie bereits unter Abschnitt 2.8.1 beschrieben, ist über die Vorgabe jahresübergreifend einheitlicher Pseudonymisierungsschlüssel auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe die Längsschnittlichkeit des versichertenbezogenen Merkmals eGK innerhalb des Berichtszeitraums 2015 bis 2016 zu gewährleisten. Für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 erfolgt auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe eine geburtskalendertagsspezifische Schlüsselvorgabe, welche bezogen auf den jeweiligen Geburtskalendertag auf der ersten Stufe jahresübergreifend identisch ist und auf der zweiten Stufe einem jahresabhängigen Wechsel unterliegt. Eine Verknüpfbarkeit der zweistufig pseudonymisierten PersonenID im Längsschnitt ist somit für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 zunächst nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der nachträglichen Gewährleistung der Längsschnittlichkeit der PersonenID auch für die Berichtsjahre 2017 bis 2020 besteht jedoch weiterhin. Hierzu müsste die Pseudonymisierung ausschließlich auf der zweiten Stufe mittels Vorgabe jahresübergreifend einheitlicher Schlüssel erneut durchgeführt und der Datenstelle des Bewertungsausschusses eine entsprechende Ersetzungstabelle zur Verfügung gestellt werden.

Die arzt- bzw. praxisbezogenen Merkmale BSNR und LANR werden mit jeweils spezifischen Schlüsseln durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und anschließend durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung mittels RIPEMD-160 pseudonymisiert (vgl. Abschnitt 4). Mittels der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Verfügung zu stellenden arzt- und praxisbezogenen Zuordnungsinformationen wird die Verknüpfbarkeit zwischen den vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte der ASV-Patienten und den Daten aus der (anlassbezogen angereicherten) Geburtstagsstichprobe sowie der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung hinsichtlich der arzt- bzw. praxisbezogenen Merkmale BSNR und LANR gewährleistet.

Empfänger der pseudonymisierten Daten ist die Datenstelle des Bewertungsausschusses. Der GKV-Spitzenverband übermittelt zudem an die Kassenärztliche Bundesvereinigung berichtsjahresspezifisch die auf der zweiten Stufe erzeugten ASV-Patienten-Pseudonyme (versicherterbezogenes Merkmal eGK) für den Zweck der Erhebung der pseudonymisierten vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte der ASV-Patienten.

Die nachfolgende Tabelle listet die zu pseudonymisierenden Attribute, den Datenlieferanten, den Schlüsselgeber und die verschiedenen Schlüssel auf.

Tabelle 9: Übersicht der zu pseudonymisierenden Attribute der Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten

Attribut	Lieferant	Schlüssel 1. Stufe		Schlüssel 2. Stufe	
		Erzeugung/ Verteilung	Schlüssel	Erzeugung	Schlüssel
eGK	Kasse, KV	InBA	K ^I _{eGK} _ASV	KBV/GKV-SV	K ^{II} _{eGK} _ASV
BSNR	KV	KBV	K ^I _{BSNR} _ASV2	KBV	K ^{II} _{BSNR} _ASV2
LANR	KV	KBV	K ^I _{LANR} _ASV2	KBV	K ^{II} _{LANR} _ASV2

3 Verknüpfbarkeit von Datenlieferungen

Die in Abschnitt 1 genannten Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu Datenlieferungen setzen die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses in die Pflicht, eine Verknüpfbarkeit verschiedener Datenlieferungen hinsichtlich bestimmter pseudonymisierungsrelevanter Attribute sicherzustellen.

Dies wird in der Regel dadurch gewährleistet, dass bezogen auf diese Attribute sowohl der jeweilige Pseudonymisierungsalgorithmus als auch der jeweils verwendete Schlüssel auf der ersten Stufe der Pseudonymisierung bei Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen identisch sind.

Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung können die pseudonymisierten Daten ihrer Bereiche entgegennehmen und durch eine weitere Pseudonymisierung auf der zweiten Stufe die Zusammenführung einzelner Datenlieferungen realisieren oder verhindern. Stimmen Pseudonymisierungsalgorithmus und Schlüssel auf der zweiten Pseudonymisierungsstufe jeweils überein, kann das Institut des Bewertungsausschusses als Empfänger der Datenlieferungen diese bezogen auf das gemeinsame Attribut zusammenführen, andernfalls nicht.

Die Pseudonymisierung dieser Attribute auf der zweiten Stufe kann jedoch auch zunächst mittels verschiedener Schlüssel erfolgen. Sobald der Bewertungsausschuss später beschließt, dass zunächst getrennte Datenkörper für eine zu bearbeitende Aufgabenstellung

zusammengeführt werden sollen, stimmen sich der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung über eine einheitliche Pseudonymisierung auf der zweiten Stufe ab und liefern den datenhaltenden Stellen (Datenstelle des Bewertungsausschusses oder Institut des Bewertungsausschusses) Ersetzungstabellen, sodass dort ein Austausch der Pseudonyme mit anschließender Zusammenführung erfolgen kann.

Mit größerem Aufwand verbunden, aber ebenfalls denkbar, ist eine nachträgliche Zusammenführung von ursprünglich bereits auf der ersten Stufe unterschiedlich pseudonymisierten Attributen, indem die Krankenkassen und/oder Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechende Ersetzungstabellen liefern.

Derzeit sind folgende Verknüpfungen verschiedener Datenlieferungen anhand identischer Schlüssel vorgesehen:

Tabelle 10 Übersicht der Zusammenführungsmöglichkeiten verschiedener Datenlieferungen anhand identischer Schlüssel

Attribut	Stufe	Geburts- tagsstich- probe	GSPR	Daten zu be- reinigungs- relevanten Selektivver- trägen	Anlassbezo- gene Daten der um Merkmale angereicher- ten Geburts- tagsstich- probe	Anlassbe- zogene Ab- rechnungs- statistik der arztseitigen Rechnungs- legung	Anlassbe- zogene ASV- Patienten- Kennzeich- nung	Anlassbezo- gene ASV- Abrech- nungsdaten zur Überprü- fung der ASV-Berei- nigungsvor- gaben	Anlassbezo- gene ASV-Ab- rechnungs- daten zur Überprüfung der mehrfa- chen Abrech- nung von ASV-Leis- tungen inner- halb eines Kernteams*)	Anlassbezo- gene Stammdaten und vertrags- ärztliche Ab- rechnungsda- ten im Gel- tungsbereich des Bundes- mantelver- trag-Ärzte von ASV- Patienten
KVNR ^{34, 35} bzw. eGK	1	K ^I _{KVNR_GS}	K ^I _{KVNR_GS}	K ^I _{KVNR_GS}			K ^I _{KVNR_GS}	K ^I _{eGK_ASV}	K ^I _{eGK_ASV}	K ^I _{eGK_ASV}
	2	K ^{II} _{KVNR_GS}	K ^{II} _{KVNR_GS}	K ^{II} _{KVNR_GS}			K ^{II} _{KVNR_GS}	K ^{II} _{eGK_ASV}	K ^{II} _{eGK_ASV}	K ^{II} _{eGK_ASV}
	3		K ^{III} _{KVNR_GS}							
BSNR ³⁶ / NBSNR ³³	1	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_SV}	K ^I _{BSNR_GS}	K ^I _{BSNR_GS}			K ^I _{BSNR_ASV1}	K ^I _{BSNR_ASV2}
	2	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_SV}	K ^{II} _{BSNR_GS}	K ^{II} _{BSNR_GS}			K ^{II} _{BSNR_ASV1}	K ^{II} _{BSNR_ASV2}
	3		K ^{III} _{BSNR_GS}							
LANR ^{33, 36}	1			K ^I _{LANR_SV}	K ^I _{LANR_GS}	K ^I _{LANR_GS}			K ^I _{ASV1}	K ^I _{LANR_ASV2}
	2			K ^{II} _{LANR_SV}	K ^{II} _{LANR_GS}	K ^{II} _{LANR_GS}			K ^{II} _{ASV1}	K ^{II} _{LANR_ASV2}
Fall_ID	3		K ^{III} _{Fall_ID_GS}							
KHIK	1								K ^I _{ASV1}	
	2								K ^{II} _{ASV1}	
ASVTNR	1								K ^I _{ASV1}	
	2								K ^{II} _{ASV1}	

*) bislang nicht beschlossene Datenlieferung

Verknüpfbar hinsichtlich eines Attributs sind gemäß obiger Ausführung genau diejenigen Datenlieferungen, für die sowohl gleiche Schlüssel auf der ersten Stufe als auch gleiche Schlüssel auf der zweiten Stufe verwendet werden.

Daten zur „regionalisierten Geburtstagsstichprobe für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ werden durch die Datenstelle des Bewertungsausschusses zusätzlich zum Zwecke der Anonymisierung auf einer dritten Stufe verschlüsselt und sind mit keinem der anderen Datenkörper verknüpfbar.

Mit diesem Konzept ist über die Übereinstimmung der Schlüssel auf beiden Stufen die Zusammenführbarkeit von folgenden Datenlieferungen vorgesehen:

1. Daten aus der Geburtstagsstichprobe, Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen und Daten zur ASV-Patienten-Kennzeichnung hinsichtlich der pseudonymisierten Versichertennummern,
2. ASV-Abrechnungsdaten sowie Stammdaten und vertragsärztliche Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten hinsichtlich der pseudonymisierten Versichertennummern,
3. Daten aus der (anlassbezogen angereicherten) Geburtstagsstichprobe und Daten der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung hinsichtlich der pseudonymisierten BSNR- und LANR-Schlüssel.

Für folgende Datenlieferungen ist die erforderliche Verknüpfbarkeit mittels der Lieferung von Zuordnungsinformationen – anstelle einer identischen Schlüsselvorgabe auf der jeweiligen Pseudonymisierungsstufe – vorgesehen:

- Vertragsärztliche Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten und Daten aus der (anlassbezogen angereicherten) Geburtstagsstichprobe sowie der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung hinsichtlich der pseudonymisierten BSNR- und LANR-Schlüssel.

4 Beschreibung der einzelnen Pseudonymisierungsverfahren

Die technische Basis des Pseudonymisierungsverfahrens des Bewertungsausschusses ist die Hash-Funktion RIPEMD-160 (Pseudonymisierungsalgorithmus). Diese Hash-Funktion wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für die pseudonymisierte Übermittlung von Daten an den Bewertungsausschuss als geeignet eingestuft. Diese Einschätzung wurde seitens des BSI am 16.09.2009 erneut bestätigt.

Die von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Übersicht über geeignete Algorithmen zur elektronischen Signatur befristet die Eignung des Hashverfahrens RIPEMD-160 bis Ende 2010. Dies bezieht sich jedoch nur auf seine Anwendung für digitale Signaturen. In dem hier besprochenen Kontext als Modul in einem Pseudonymisierungsschritt (Einwegsfunktion) bestehen keinerlei Bedenken, auch nicht über das Jahr 2010 hinaus.

RIPEMD-160 bildet die Grundlage für die Pseudonymisierung der Attribute in den einzelnen Datenlieferungen. Wie diese Hash-Funktion zur Pseudonymisierung der einzelnen Attribute eingesetzt wird, erläutert dieser Abschnitt.

4.1 Allgemeine Hinweise zum Hashverfahren RIPEMD-160

Es ist zu beachten, dass der Algorithmus RIPEMD-160 zwischen Groß- und Kleinschreibung beim Eingabewert unterscheidet. Um über Datenlieferanten und Zeiträume hinweg konsistente Pseudonyme zu erhalten, ist folgendes zu beachten:

- Handelt es sich beim Argument um eines der zu pseudonymisierenden Attribute im Klartext, so werden evtl. auftretende Buchstaben generell in Großschreibung umgewandelt.
- Schlüssel können sowohl groß- als auch kleingeschriebene Buchstaben sowie Ziffern enthalten. Diese Schreibweise bleibt unverändert erhalten.
- RIPEMD-160 liefert immer Hashwerte der Länge 160 Bit, entsprechend 40 ASCII-Zeichen aus dem Wertevorrat (0-9 und A-F). Die Hashwerte werden – falls erforderlich – immer in Großschreibung umgewandelt und weiterverarbeitet.

4.2 Durchführung der Pseudonymisierung auf der ersten Stufe

4.2.1 Krankenkassenspezifische Versichertennummer sowie Versichertennummer der elektronischen Gesundheitskarte

Bei der Versichertennummer ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Versichertennummer der eGK oder um eine krankenkassenspezifische Versichertennummer der Krankenversicherungskarte handelt³⁷.

Es handelt sich um eine Versichertennummer der eGK, wenn die beiden folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Versichertennummer hat eine Länge von 20 (Hauptversicherter) oder 30 (Mitversicherter) Zeichen.
- An erster Stelle steht ein Buchstabe, alle anderen Stellen enthalten ausschließlich Ziffern.

³⁷ Eine leere Zeichenkette als Ersatzwert für eine Versichertennummer wird nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren pseudonymisiert. Stattdessen wird als Pseudonym ebenfalls eine leere Zeichenkette erzeugt.

In Abhängigkeit vom Prüfergebnis werden unterschiedliche Normalisierungsschritte bezogen auf die jeweilige Versichertennummer durchgeführt.

Normalisierungsschritt eGK

Handelt es sich um eine Versichertennummer der eGK, wird zur Pseudonymerzeugung nur der invariante Teil (die ersten 10 Stellen) herangezogen. Der Buchstabe an Position 1 wird ggf. in Großschreibung umgewandelt.

Normalisierungsschritt KVK

Handelt es sich bei der Versichertennummer um eine krankenkassenspezifische Versichertennummer der Krankenversichertenkarte, so wird geprüft, ob nicht-numerische Zeichen vorhanden sind. Liegen diese vor, so werden diese gelöscht. Anschließend wird durch Vorstellen von Nullen eine 12-stellige Zeichenkette erzeugt.

In beiden Fällen wird die entstandene Zeichenkette in voller Länge pseudonymisiert.

Das Institut des Bewertungsausschusses stellt den zur Pseudonymisierung verpflichteten Datenlieferanten den jeweiligen Schlüssel K_{KVN}^l bzw. K_{eGK}^l ($K_{KVN_GS}^l$ bzw. $K_{eGK_ASV}^l$) zur Verfügung. Diese 16 Zeichen langen Schlüssel bestehen aus zwei Komponenten, die getrennt zur Anwendung kommen. Dazu wird K_{KVN}^l bzw. K_{eGK}^l in die jeweils acht Zeichen langen Teilschlüssel $k_{KVN,1}$ bzw. $k_{eGK,1}$ (Stellen 1 bis 8) und $k_{KVN,2}$ bzw. $k_{eGK,2}$ (Stellen 9 bis 16) zerlegt. Diese Zerlegung in Teilschlüssel entfällt im Falle des Schlüssels $K_{eGK_ASV}^l$ mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2017.

Das beschriebene Vorgehen hinsichtlich der Zerlegung in Teilschlüssel im Falle des Schlüssels $K_{KVN_GS}^l$ stellte eine zusätzliche Sicherheitsmaßnahme im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Wechsel der Datenstelle und dem Übergang auf die Geburtstagsstichprobe dar. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses hatten sich daher entschlossen, zusätzlich zu dem ersten Teilschlüssel der ersten Stufe einen zweiten Teilschlüssel auf der ersten Stufe zu verwenden, wobei das Institut des Bewertungsausschusses diesen zweiten Teilschlüssel der ersten Stufe der Verschlüsselung vorgibt. Zur Wahrung der Längsschnittlichkeit des bereits in der Datenstelle bestehenden Datenkörpers wurde ein Teil der bereits an die Datenstelle gelieferten Daten auf dieses Pseudonymisierungsverfahren umgestellt. Vorteil dieses Verfahrens war, dass vorhandene Datenbestände nicht komplett neu geliefert werden mussten. Zur Verringerung des Umstellungsaufwandes findet das beschriebene Vorgehen hinsichtlich der Zerlegung in Teilschlüssel auch für den Schlüssel $K_{eGK_ASV}^l$ übergangsweise bis einschließlich dem Berichtsjahr 2016 Anwendung.

1. Ablauf mit Zerlegung in Teilschlüssel:

- a) Erkennen und Normalisierung der Versichertennummer.
- b) Im ersten Schritt wird die Versichertennummer mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- c) Diesem Hashwert wird der erste Teilschlüssel $k_{KVN,1}$ bzw. $k_{eGK,1}$ als Zeichenkette vorangestellt. Die entstandene Zeichenkette ist 48 Zeichen lang.
- d) Die so erhaltene Zeichenkette wird erneut mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt.
- e) An diesen Hashwert wird der zweite Teilschlüssel $k_{KVN,2}$ bzw. $k_{eGK,2}$ als Zeichenkette am Ende angefügt. Das Ergebnis ist wiederum eine 48 Zeichen lange Zeichenkette.
- f) Es wird zum dritten Mal mit RIPEMD-160 ein 40 Zeichen langer Hashwert erzeugt, der das Pseudonym KVN^l bzw. eGK^l der ersten Stufe darstellt.

2. Ablauf ohne Zerlegung in Teilschlüssel (gilt für $K^l_{eGK_ASV}$ mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2017):

- a) Erkennen und Normalisierung der Versichertennummer.
- b) Im ersten Schritt wird die Versichertennummer mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- c) An diesen Hashwert wird der Schlüssel K^l_{eGK} als Zeichenkette am Ende angefügt.
- d) Die so erhaltene Zeichenkette wird mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym eGK^l der ersten Stufe darstellt.

4.2.2 Lebenslange Arztnummer (LANR)

Bei der LANR sind bereits die Stellen 1 bis 6 eindeutig; Stelle 7 ist eine Prüzfiffer und die Stellen 8-9 kodieren die Fachgruppe.

Die Erzeugung des Arzt pseudonyms erfolgt nur auf Basis der ersten sieben Stellen. Es können führende Nullen vorhanden sein, die unverändert erhalten bleiben.

Das Institut des Bewertungsausschusses stellt den Krankenkassen den Schlüssel $K^l_{LANR_SV}$ für die Datenlieferung zu Selektivvertragsdaten zur Verfügung. Weiterhin stellt das Institut des Bewertungsausschusses den Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband den Schlüssel K^l_{ASV1} für die Datenlieferung zu ASV-Abrechnungsdaten zur Verfügung.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt den Kassenärztlichen Vereinigungen den Schlüssel $K^l_{LANR_GS}$ für die Lieferung der um Merkmale angereicherten Versichertenstichprobe und der anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung sowie den Schlüssel $K^l_{LANR_ASV2}$ für die Datenlieferungen zu vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten zur Verfügung.

Ablauf:

- e) Im ersten Schritt werden die ersten 7 Stellen der LANR mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- f) An diesen Hashwert wird der Schlüssel K^l_{LANR} bzw. K^l als Zeichenkette am Ende angefügt.
- g) Die so erhaltene Zeichenkette wird erneut mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym $LANR^l$ der ersten Stufe darstellt.

4.2.3 Betriebsstättennummer (BSNR) und Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)

Die Betriebsstättennummer (BSNR) und die Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) sind 9-stellig und werden in voller Länge pseudonymisiert.

Das Institut des Bewertungsausschusses stellt den Krankenkassen den Schlüssel $K^l_{BSNR_SV}$ für die Datenlieferung zu Selektivvertragsdaten zur Verfügung. Weiterhin stellt das Institut des Bewertungsausschusses den Schlüssel $K^l_{BSNR_ASV1}$ den Krankenkassen, dem GKV-Spitzenverband, den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Datenlieferungen zu ASV-Abrechnungsdaten zur Verfügung.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt den Kassenärztlichen Vereinigungen den Schlüssel $K^l_{BSNR_GS}$ für die Datenlieferungen zur Versichertenstichprobe, zur um Merkmale angereicherten Versichertenstichprobe und zur anlassbezogenen Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung sowie den Schlüssel $K^l_{BSNR_ASV2}$ für die Datenlieferungen zu

vertragsärztlichen Abrechnungsdaten im Geltungsbereich des Bundesmantelvertrag-Ärzte von ASV-Patienten zur Verfügung.

Ablauf:

- a) Im ersten Schritt werden die BSNR und ggf. NBSNR mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- b) An diesen Hashwert wird der Schlüssel K^I_{BSNR} als Zeichenkette am Ende angefügt.
- c) Die so erhaltene Zeichenkette wird erneut mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym $BSNR^I$ bzw. $NBSNR^I$ der ersten Stufe darstellt.

4.2.4 Krankenhaus-IK (KHIK)

Das Krankenhaus-IK ist 9-stellig und wird in voller Länge pseudonymisiert.

Das Institut des Bewertungsausschusses stellt den Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband den Schlüssel K^I_{ASV1} für die Datenlieferung zu ASV-Abrechnungsdaten zur Verfügung.

Ablauf:

- a) Im ersten Schritt wird das Krankenhaus-IK mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- b) An diesen Hashwert wird der Schlüssel K^I als Zeichenkette am Ende angefügt.
- c) Die so erhaltene Zeichenkette wird erneut mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym $KHIK^I$ der ersten Stufe darstellt.

4.2.5 ASV-Teamnummer (ASVTNR)

Die ASV-Teamnummer ist 9-stellig und wird in voller Länge pseudonymisiert.

Das Institut des Bewertungsausschusses stellt den Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband den Schlüssel K^I_{ASV1} für die Datenlieferung zu ASV-Abrechnungsdaten zur Verfügung.

Ablauf:

- a) Im ersten Schritt wird die ASV-Teamnummer mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- b) An diesen Hashwert wird der Schlüssel K^I als Zeichenkette am Ende angefügt.
- c) Die so erhaltene Zeichenkette wird erneut mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym $ASVTNR^I$ der ersten Stufe darstellt.

4.3 Durchführung der Pseudonymisierung auf der zweiten Stufe

Der GKV-Spitzenverband bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung verschlüsseln auf der zweiten Stufe die ihnen übermittelten Pseudonyme der ersten Stufe erneut mit Hilfe des attributspezifischen Schlüssels K^I_A .

Ablauf:

- a) Im ersten Schritt wird an das Pseudonym der ersten Stufe A^I der Schlüssel K^I_A der zweiten Stufe am Ende angefügt.
- b) Die so erhaltene Zeichenkette wird mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym auf der zweiten Stufe A^II darstellt.

4.4 Durchführung der Pseudonymisierung auf der dritten Stufe

Diese Stufe der Pseudonymisierung kommt nur bei den Daten der „Regionalisierten Geburtstagsstichprobe für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ (GSPR) zur Anwendung.

4.4.1 Pseudonymisierung von KVNR, eGK und BSNR

Die Datenstelle des Bewertungsausschusses verschlüsselt auf der dritten Stufe die ihr übermittelten Pseudonyme der zweiten Stufe erneut mit Hilfe des attributspezifischen Schlüssels K_{A}^{III} .

Ablauf:

- a) Im ersten Schritt wird an das Pseudonym der zweiten Stufe A^{II} der Schlüssel K_{A}^{III} der dritten Stufe am Ende angefügt.
- b) Die so erhaltene Zeichenkette wird mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym auf der dritten Stufe A^{III} darstellt.

4.4.2 Pseudonymisierung der Fall_ID

Die Datenstelle des Bewertungsausschusses verschlüsselt das Attribut „Fall_ID“ mit dem attributspezifischen Schlüssel $K_{Fall_ID}^{III}$.

Ablauf:

- a) Im ersten Schritt wird die Fall_ID mit dem Algorithmus RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert umgewandelt.
- b) An diesen Hashwert wird der Schlüssel $K_{Fall_ID}^{III}$ am Ende angefügt.
- c) Die so erhaltene Zeichenkette wird erneut mit RIPEMD-160 in einen 40 Zeichen langen Hashwert überführt, der das Pseudonym Fall_ID^{III} der dritten Stufe darstellt.

4.5 Durchführung der Pseudonymisierung insgesamt

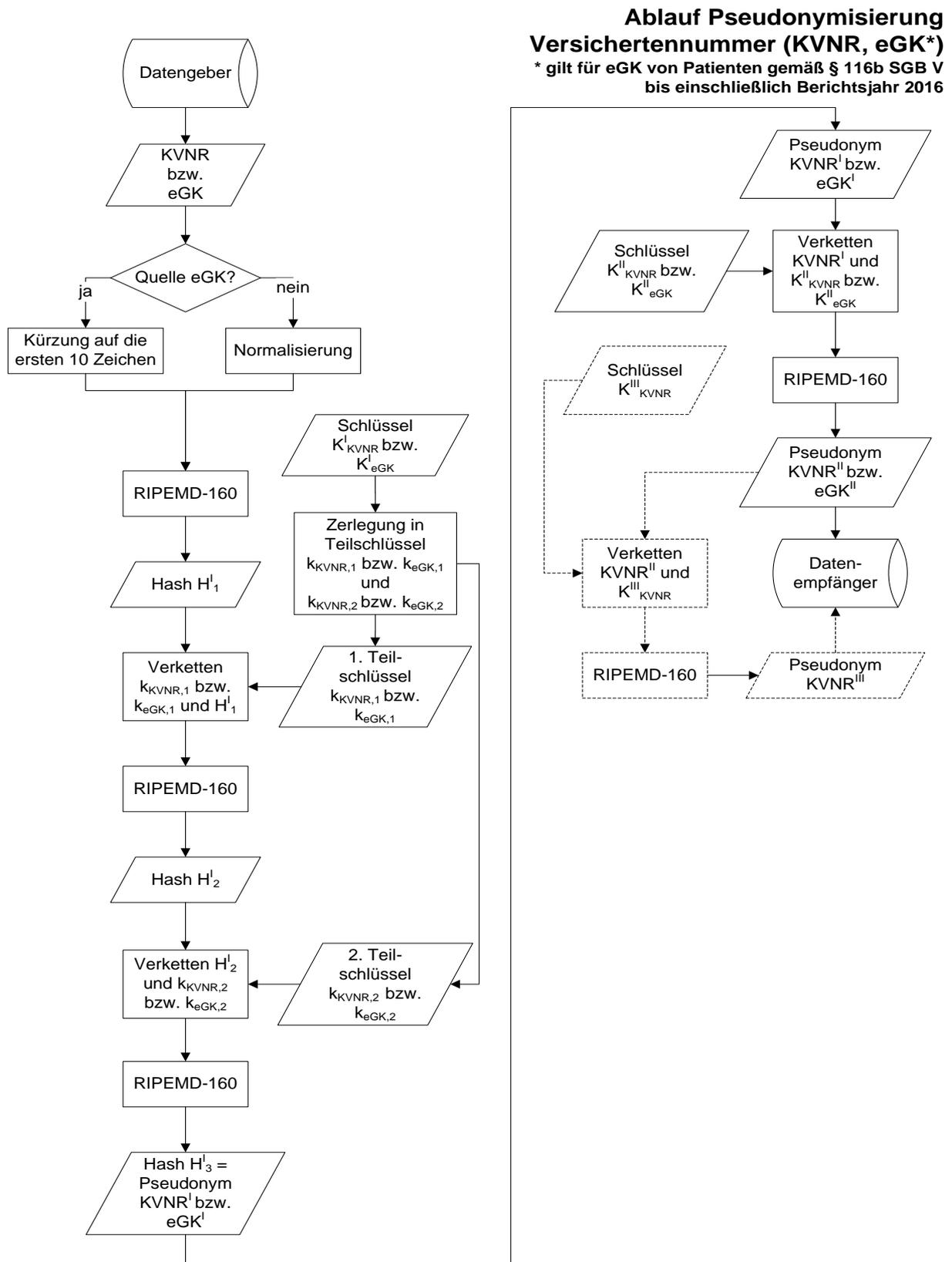


Abbildung 4: Ablauf Pseudonymisierung Versichertennummer (KVNR, eGK)

**Ablauf Pseudonymisierung
Versichertennummer (eGK) von
Patienten gemäß § 116b SGB V***
* gilt mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2017

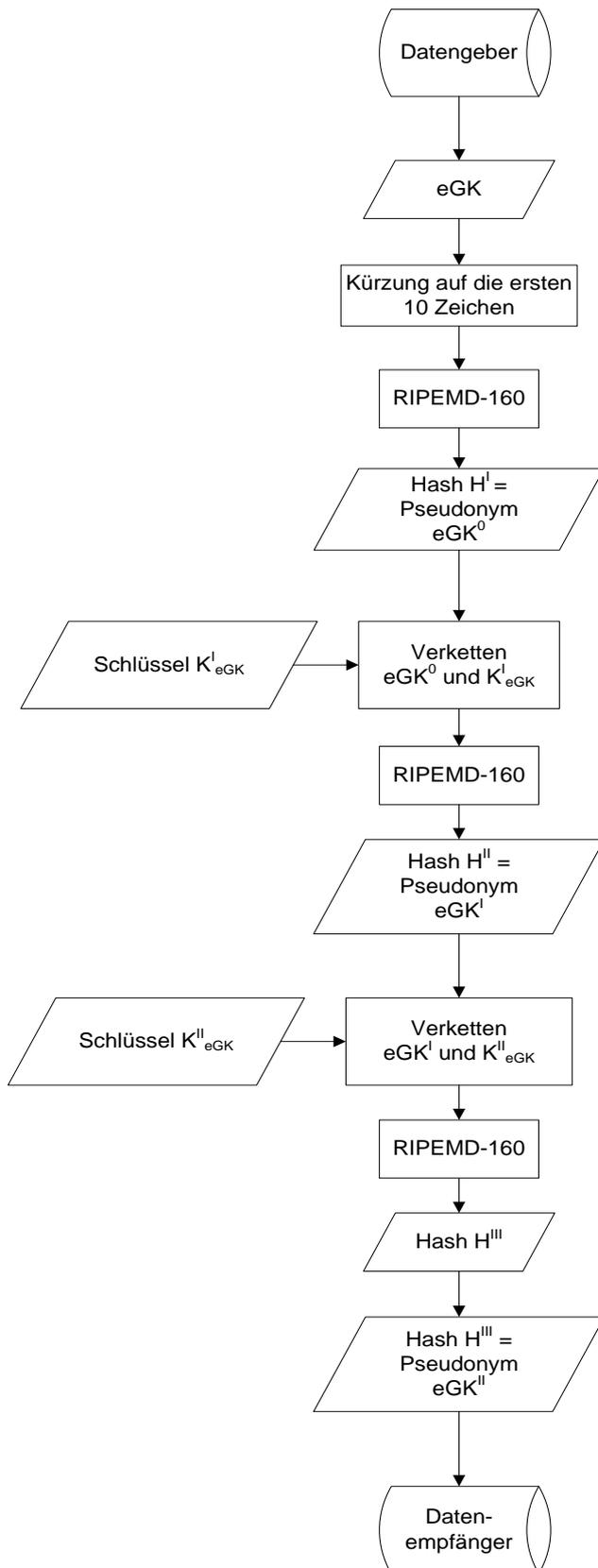


Abbildung 5: Ablauf Pseudonymisierung eGK-Versichertennummer (ASV) ab dem Berichtsjahr 2017

Ablauf Pseudonymisierung lebenslange Arztnummer (LANR)

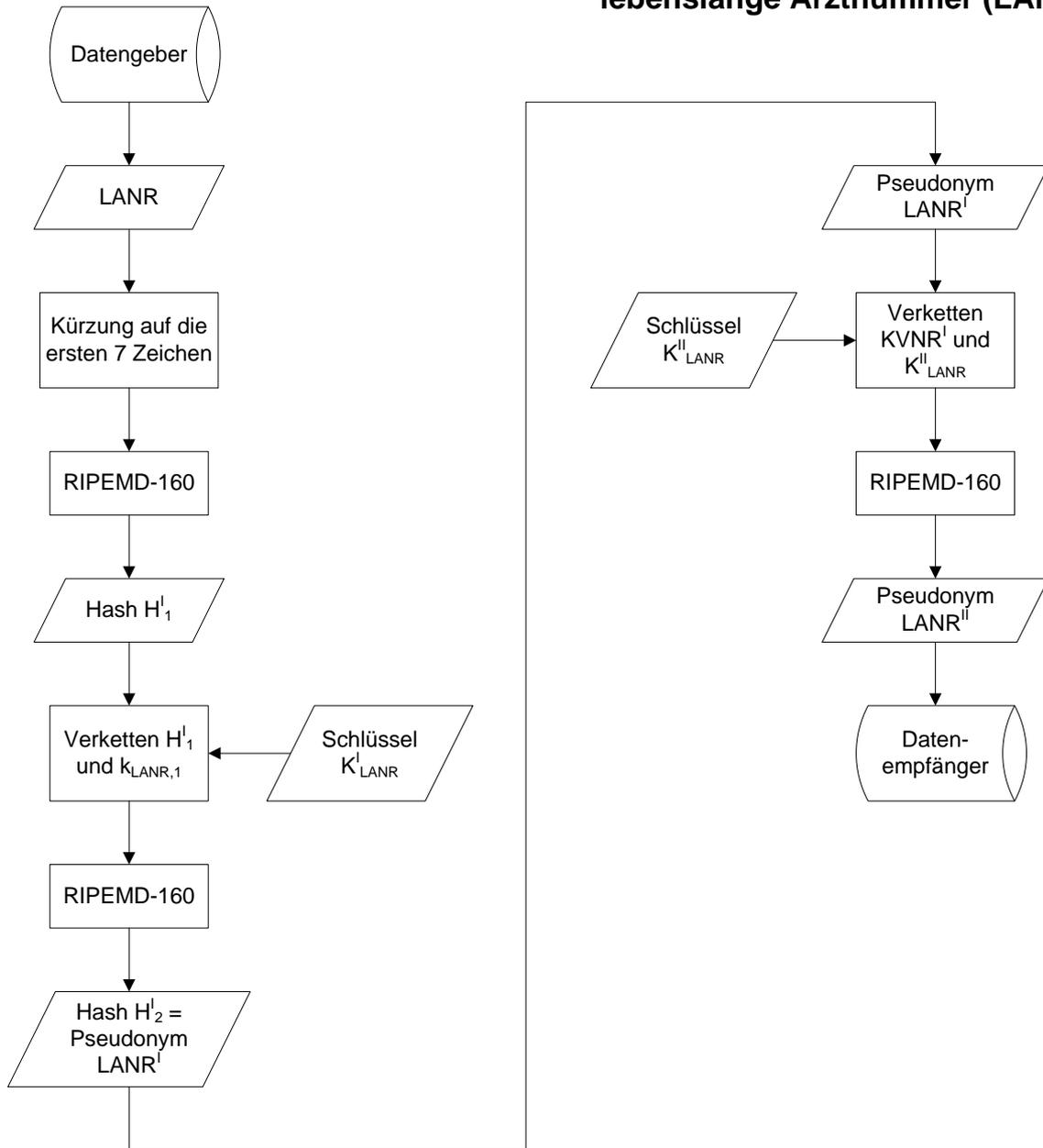


Abbildung 6: Ablauf Pseudonymisierung lebenslange Arztnummer (LANR)

Ablauf Pseudonymisierung Betriebsstättennummer (BSNR)*

* gilt analog für Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)

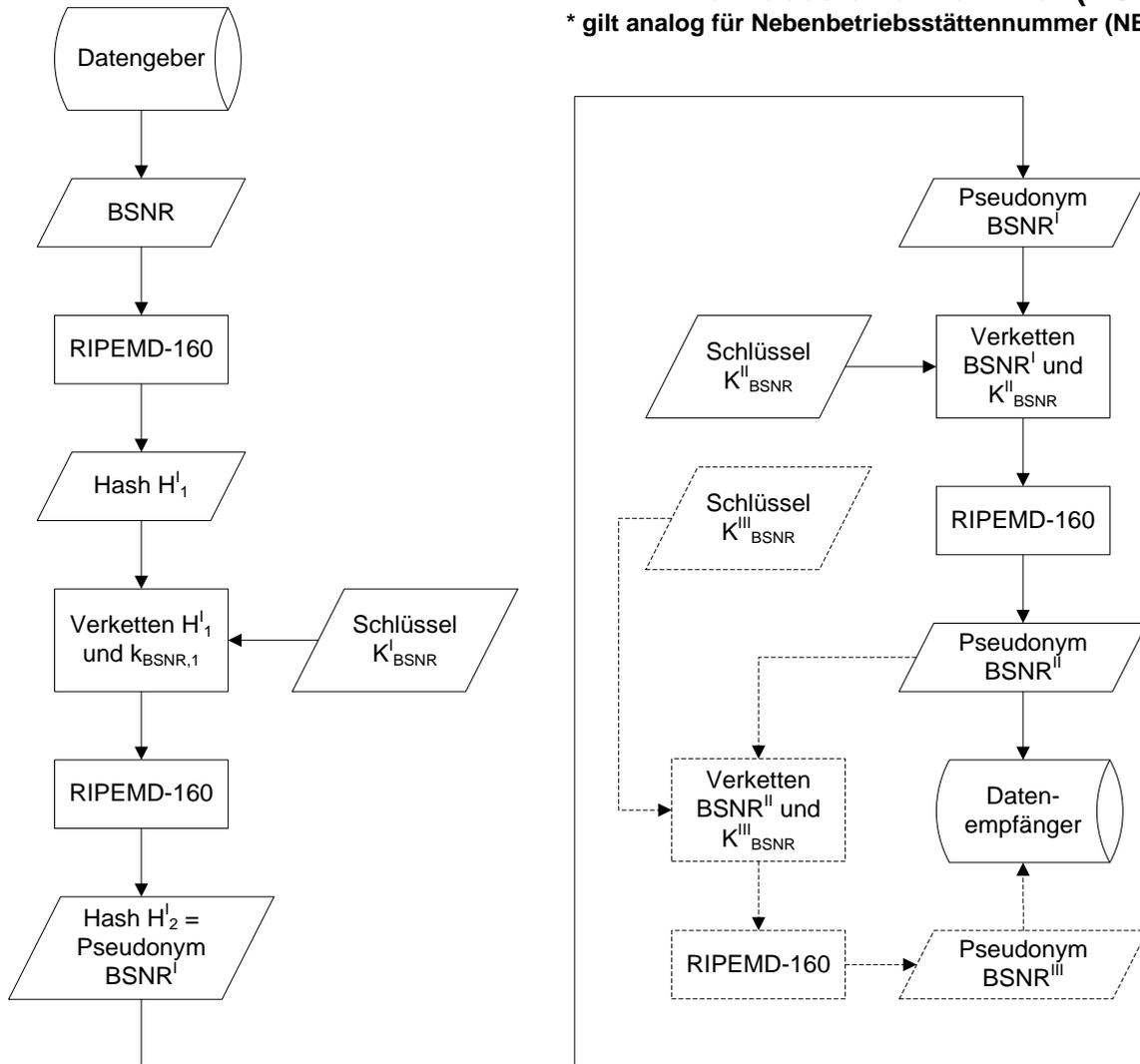
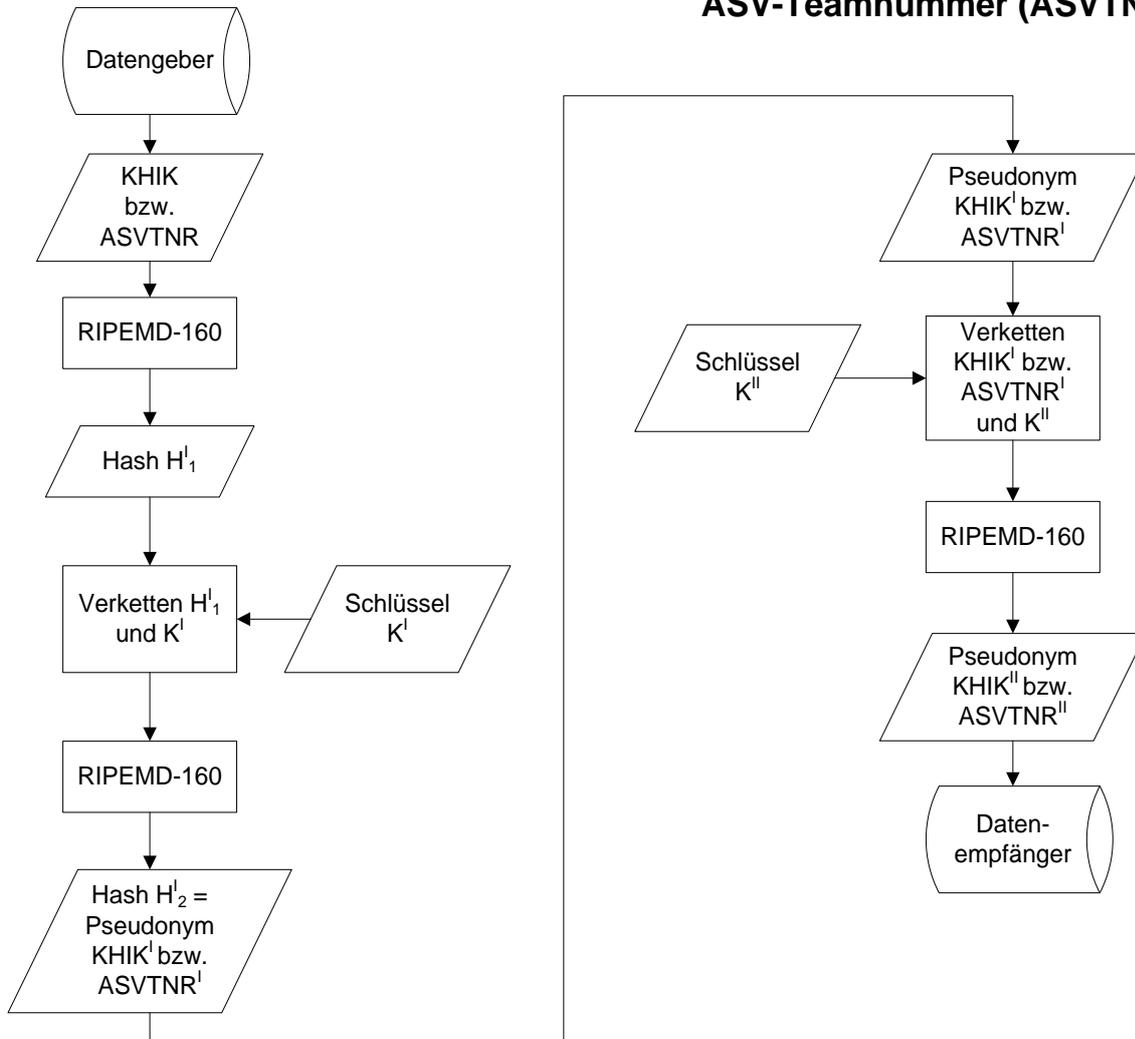


Abbildung 7: Ablauf Pseudonymisierung Betriebsstättennummer (BSNR) und Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)

Ablauf Pseudonymisierung Krankenhaus-IK (KHIK)^{*)} und ASV-Teamnummer (ASVTNR)^{*)}



**) bislang nicht beschlossene Datenlieferung*

Abbildung 8: Ablauf Pseudonymisierung Krankenhaus-IK (KHIK) und ASV-Teamnummer (ASVTNR)

Ablauf Pseudonymisierung Fall_ID*der GSPR * nur dritte Stufe

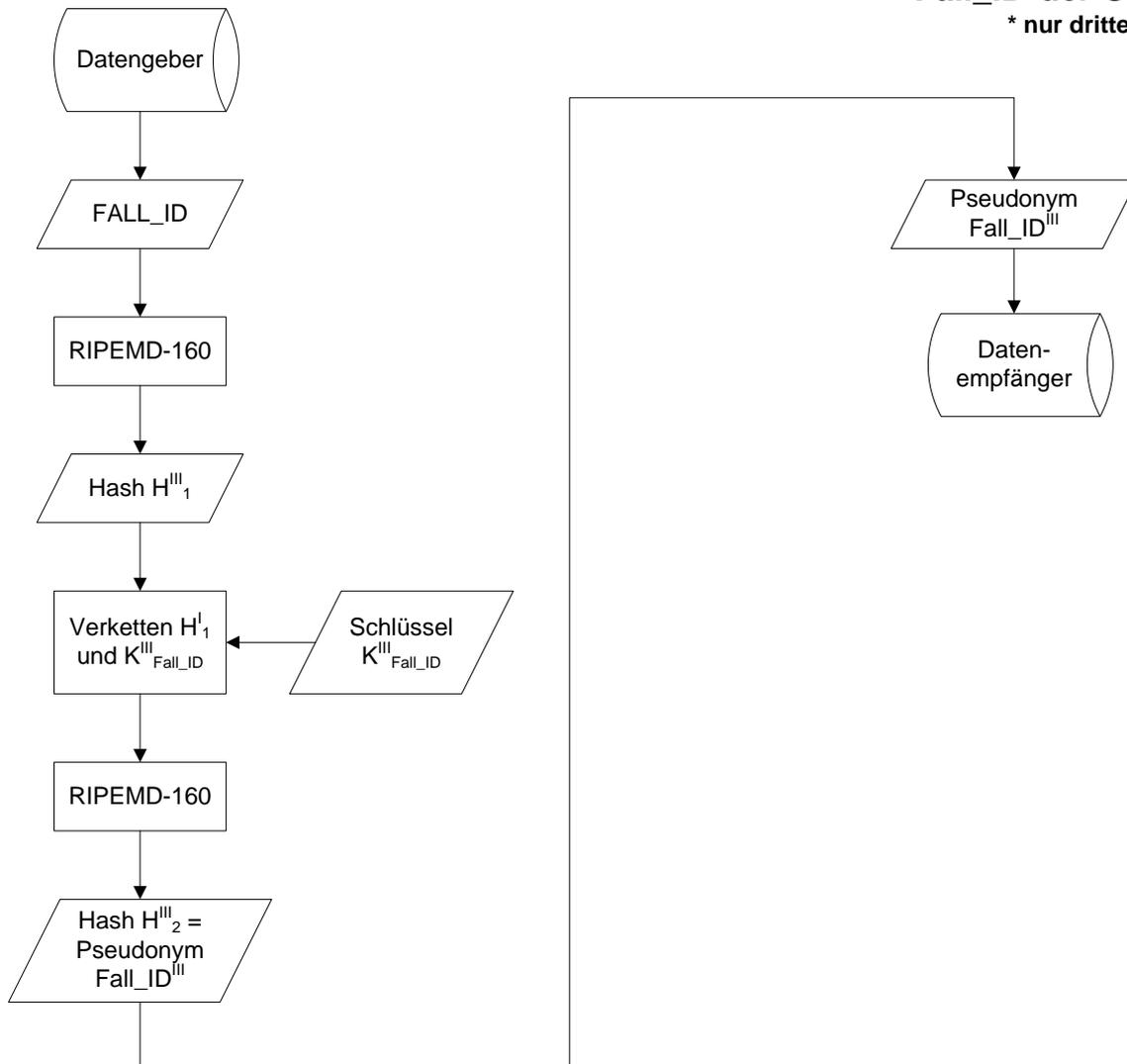


Abbildung 9: Ablauf Pseudonymisierung Fall_ID

5 Schlüsselmanagement

5.1 Schlüsselerzeugung

Für die Schlüsselerzeugung der ersten Stufe werden echte Zufallszahlen (kein Pseudozufallszahlengenerator) verwendet. Dazu wird eine Funktionalität des Linux-Kernels benutzt (`/dev/random`), die aus gerätespezifischem Rauschen echte Zufallszahlen liefert.

Die Schlüssel haben auf allen Stufen der Pseudonymisierung eine Länge von 16 bzw. 24 Zeichen (vgl. die folgenden Abschnitte). Alle Schlüssel bestehen aus Groß- und Kleinbuchstaben und Ziffern.

Die Schlüssel der zweiten und dritten Stufe werden zeichenweise gelöst.

5.2 Logistik der Schlüsselverteilung

Für die Verteilung der Schlüssel werden von der Empfängerseite eindeutige Ansprechpartner benannt. Vor Erhalt der Schlüssel hat sich der Empfänger zu authentifizieren. Zum Schlüsseltransfer wird ein sicheres Übertragungsverfahren gewählt. Die Schlüsselverteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an die einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgt wie bisher.

Für die Fälle, bei denen das Institut des Bewertungsausschusses die Funktion des Schlüsselverteilers wahrnimmt, stellen die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband dem Institut eine Liste der Ansprechpartner in den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. den Krankenkassen zur Verfügung. Die Listen enthalten Kontaktdaten für elektronische und Briefpost sowie Telefonnummern.

Der Versand der Kennwörter erfolgt in einem verschlüsselten ZIP-Archiv per E-Mail.

Der Sender erzeugt das ZIP-Kennwort als echte Zufallszeichenkette der Länge 24, verschlüsselt damit die mit ZIP verpackte Nachricht und teilt das ZIP-Kennwort dem Empfänger per Telefon mit. Dabei werden ausschließlich Telefonnummern aus dem jeweiligen Eintrag in der Liste der Kontaktdaten angerufen.

Statt der alten Zip-2.0-Methode wird der AES-Algorithmus verwendet (256 Bit). Voraussetzung ist eine entsprechend sichere Packer-Software auf der Sender- und Empfängerseite (der Sender unterstützt den Empfänger diesbezüglich).

Der Schlüsselgeber verschickt darüber hinaus einen Testdatensatz mit einer Pseudo-ID und deren Pseudonym. Mit dessen Hilfe kann der Datenlieferant die korrekte Implementierung seines Pseudonymisierungsschrittes selbst überprüfen und den Schlüsselgeber über evtl. auftretende Probleme informieren.

5.3 Gültigkeit von Schlüsseln

Um die Datensicherheit zu erhöhen, besteht ggf. die Notwendigkeit, Schlüssel anlassbezogen (z. B. wenn ein bisher benutzter Schlüssel nicht berechtigten Personen bekannt wurde) zu ändern.

Jede Schlüsseländerung führt zu einer Pseudonymersetzung bei den datenhaltenden Stellen. Hierbei müssen laufende Arbeiten abgestimmt unterbrochen werden, die Pseudonymersetzung durchgeführt und die Datenkonsistenz festgestellt werden. Erst danach können die Daten weiter verwendet werden.

Muss ein Schlüssel auf der ersten Stufe geändert werden, bedeutet dies, dass auf dieser Stufe eine Zuordnungstabelle erzeugt wird, die den Verfahrensbeteiligten auf der zweiten Stufe (GKV-Spitzenverband, Kassenärztliche Bundesvereinigung) zur Verfügung gestellt werden muss. Diese ersetzen in ihrem Datenbestand die vorhandenen „alten“ Pseudonyme durch die „neuen“ und erzeugen ihrerseits eine Zuordnungstabelle für die „alten“ Pseudonyme der zweiten Stufe, welche an die datenhaltenden Stellen (Datenstelle des Bewertungsausschusses oder Institut des Bewertungsausschusses) weitergegeben werden muss.

Muss ein Schlüssel auf der zweiten Stufe geändert werden, bedeutet dieses, dass ausschließlich auf dieser Stufe die Pseudonymisierung erneut durchgeführt wird und eine Zuordnungstabelle den datenhaltenden Stellen zur Verfügung gestellt werden muss.

Zuordnungstabellen aufgrund einer Schlüsseländerung auf der ersten oder zweiten Stufe werden nach erfolgter Umschlüsselung (innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung) gelöscht. Die Bestätigung der Löschung ist dem Lieferanten der Umsetztabelle innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Bereitstellung von Zuordnungstabellen ist unabhängig von der Speicherung der übrigen Daten. Diese werden für Qualitätssicherungszwecke gespeichert. Da es dabei insbesondere auch um das Auffinden von Pseudonymisierungsfehlern und die Klärung von Sachverhalten in Kommunikation mit den Datengebern (Krankenkassen und KVen) geht, werden auch die Pseudonyme der ersten Stufe gespeichert. Die Daten werden dann gemäß der beschriebenen Kopplung von Stichprobenzug, Schlüsselgültigkeit und Datenlöschung an die Berichtsjahre („rollierendes Panel“) gelöscht.

Die Umstellung der Schlüssel auf der ersten Stufe muss mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf beschlossen werden. Dieser zeitliche Vorlauf ist für die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. Krankenkassen zur Realisierung der mit der Schlüsseländerung verbundenen Pseudonymersetzung erforderlich.

Die Stichprobenauswahl zur Geburtstagsstichprobe und die Schlüsselvergabe zur Pseudonymisierung der Versichertennummern werden miteinander gekoppelt. Dazu wurde für die Berichtsjahre ab 2011 ein rollierendes Panel, bestehend aus jährlichen Erweiterungen und Kürzungen von Auswahlgeburtstagen, konzipiert, das ausführlich in Anlage 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschrieben ist.

Die Kennwörter auf der ersten Stufe haben stets eine Länge von 16 Zeichen. Die Kennwörter für die Kalendertage 3, 10, 17 und 24 auf der zweiten Stufe haben eine Länge von 16 Zeichen. Die Kennwörter für die weiteren Kalendertage auf der zweiten Stufe werden auf 24 Zeichen verlängert (Empfehlung des BSI). Die Kennwörter auf der dritten Stufe haben eine Länge von 24 Zeichen.

Der jeweilige Schlüsselgeber stellt den Schlüsselempfängern der ersten Stufe die neuen geburtsstagsabhängigen Kennwörter schrittweise als maschinenlesbare Liste zur Verfügung.

Die jeweiligen Kalendertage des Geburtstags, welche zur Stichprobenziehung und zur Verschlüsselung geführt haben, wurden ab dem Berichtsjahr 2010 als zusätzliche Attribute in die betroffenen Datensatzbeschreibungen aufgenommen sowie zur Ermöglichung einer geburtsstagsbezogenen Qualitätssicherung der sog. Matchingquoten über die KBV bzw. den GKV-SV an die Datenstelle bzw. das Institut des Bewertungsausschusses weitergeleitet.

Für die Pseudonymisierung des versichertenbezogenen Merkmals eGK in den ASV-Abrechnungsdaten und in den Stammdaten und vertragsärztlichen Abrechnungsdaten von ASV-Patienten erfolgt mit Wirkung ab dem Berichtszeitraum 2017 die Schlüsselvorgabe auf beiden Stufen ebenfalls geburtskalendertagsspezifisch analog zum Verfahren bei der Geburtstagsstichprobe, allerdings mit der zweifachen Besonderheit, dass (1) sämtliche geburtskalendertagsspezifischen Kennwörter auf der zweiten Stufe zusätzlich jahresspezifisch sind und stets

eine Länge von 24 Zeichen haben, und dass (2) im Unterschied zur Geburtstagsstichprobe alle vorkommenden Kalendertage, d. h. auch der 29., 30., 31. und 1. eines Monats einbezogen werden.

Die für die Anonymisierung der Daten zur "regionalisierten Geburtstagsstichprobe (GSPR)" verwendeten Schlüssel der dritten Stufe sind nur für den Zeitraum einer Lieferung an die Gesamtvertragspartner gültig. Sie werden nach erfolgreicher Datenübermittlung gelöscht und anlässlich der nächsten Übermittlung neu gelöst.